

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 178

vom 4. Mai 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder; ferner die Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r, M i k l a s, Dr. R e s c h, Dr. T a n d l e r und Dr. W a i s s.

Zugezogen:

zu Punkt 1: Vom Staatsamt für Finanzen Ministerialrat Dr. W i l f l i n g,
vom Staatsamt für Justiz: Ministerialrat Dr. D u b o w y.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r,
(bei Punkt 2 und 3: Vizekanzler F i n k).

Dauer: 15.00 – 18.45.

*Reinschrift (34 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO
Nicht behandelte Beilage betr. Bericht für den Kabinettsrat über einen Entwurf einer
Vollzugsanweisung zur Anforderung von Liegenschaften aus dem Bereich der
Sachdemobilisierung, Vollzugsanweisung des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und
Bauten mit erläuternden Bemerkungen, eine Äußerung des StA. f. soziale Verwaltung samt
einer Gegenbemerkung des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten dazu (16
Seiten)*

Inhalt:

1. Forderungen der Gerichtskanzleiangeestellten.
2. Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Wien zu einer Kreditoperation.
3. Außerordentliche einmalige Zuwendung an die Bediensteten der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der deutschösterreichischen Eisenbahnen.
4. Vollzugsanweisung der Staatsregierung, womit Ausnahmen von dem im § 2 des

Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 481, ausgesprochenen Verbote weiterer Aufnahmen in den Heimatverband österreichischer Gemeinden zugelassen werden.

5. Beitritt der Staatsregierung zum Gesetzesbeschluss der Nationalversammlung über die Erhöhung der in den §§16 und 17 des Gesetzes vom 5. März 1919, St.G.Bl. Nr. 162, festgesetzten Entschädigung und der im § 8 des Gesetzes vom 28. November 1919, St.G.Bl. Nr. 543, festgesetzten Teuerungszulagen.
6. Bezüge der leitenden Beamten der Generaldirektion der staatlichen Industriewerke.
7. Unterbringung der „Wiener Messe“.

Beilagen:

Beilage A zu Punkt 1 betr. Forderungen der Gerichtskanzleibeamten (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 1 betr. Stellungnahme des StA f. Finanzen zu den Forderungen der Gerichtskanzleibeamten (15 Seiten)

Beilage zu Punkt 1 betr. Vorlage des StA. f. Justiz über das Verhandlungsergebnis mit dem Komitee der streikenden Kanzleiangestellten (8 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 1 betr. Schriftverkehr des StA. f. Justiz mit dem Oberlandesgerichtspräsidium (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 1 betr. Stellungnahme des StA. f. Justiz zu den Darlegungen des StA. f. Finanzen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Ermächtigung der Gemeinde Wien zu einer Kreditoperation (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des StA. f. Verkehrswesen über eine außerordentliche einmalige Zuwendung an die Bediensteten der Berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungs-Anstalt der österr. Eisenbahn (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag und Vollzugsanweisung der Staatskanzlei Zl. 334/19 über Ausnahmen zum ausgesprochenen Verbot weiterer Aufnahmen in den Heimatverband österr. Gemeinden (3 Seiten, zweifach)

1.

Forderungen der Gerichtskanzleiangestellten.

Staatssekretär Dr. R a m e k berichtet dem Kabinettsrat über das Ergebnis der Einigungsverhandlungen mit dem Komitee der im dem Ausstand getretenen gerichtlichem

Kanzleiangestellten. Redner verweist darauf, dass er mit dem Kabinettsratsbeschluss vom 9. April d. J. ermächtigt worden sei, in Verhandlungen mit den seit 6. April d. J. dem Amte fern gebliebenen Angestellten einzutreten und Zugeständnisse zu machen, soweit sie nicht für andere Ressorts präjudizierlich sind und die Staatsfinanzen nicht in größerem Umfange belasten.

Die am 9. April eingeleiteten und am 10. April d. J. fortgesetzten Einigungsverhandlungen ergaben, in den ursprünglich im ausgedehnteren Maße erhobenen und nachträglich auf 16 Punkte eingeschränkten Forderungen der Kanzleibeamten eine Scheidung in drei Gruppen. Rücksichtlich der ersten Gruppe habe Redner im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen die Bewilligung zugesagt, da es sich um Besonderheiten des Justizdienstes handelte, die ohne wesentliche Belastung des Staatsschatzes erfüllt werden können. Die zweite Gruppe umfasste Forderungen, die der sprechende Staatssekretär als gerechtfertigt anerkennen müsse, die jedoch dem Widerspruche des Staatsamtes für Finanzen begegnen. Die Forderungen der letzten Gruppe konnten vom Redner nicht zugestanden werden, doch habe er es den Kanzleiangestellten gegenüber übernommen, auch sie dem Kabinettsrate zur Kenntnis zu bringen.

Keinen Bedenken begegnen folgende Punkte:

- 1.) die Gleichstellung der Kanzleiersatzprüfung mit der ersten Kanzleiprüfung;
- 2.) die Zulassung aller definitiv angestellten Kanzleipersonen mir erstem Kanzleiprüfung;
- 3.) die definitive Anstellung der brauchbaren Aushilfskräfte, soweit der unbedingte Bedarf reicht und die Einrechnung der in der Eigenschaft einer vollbeschäftigten Hilfskraft zurückgelegten Dienstzeit;
- 4.) die Verleihung der erledigten Kanzlistenstellen an Offizianten und Offiziantinnen, die den Ernennungserfordernissen entsprechen und 8 Jahre im gerichtlichen Hilfsdienste zurückgelegt haben;
- 5.) die Vornahme der Qualifikation von Beamten unter Heranziehung von Vertrauensmännern der in Betracht kommendem Beamtengruppe zur Auskunftserteilung im Sinne des § 18, Absatz; 3 Dienstpragmatik;
- 6.) die Festsetzung einer 14 tägigen Kündigungsfrist für alle einstweilen aufgenommenen Aushilfskräfte.

II.

Die Meinungsverschiedenheit mit dem Staatsamte für Finanzen beziehe sich auf:

- 1.) Die Forderung, dass die Dienststellen der leitenden Kanzleibeamten vermehrt und die mindestens „sehr gut“ qualifizierten Kanzleibeamten, die zwei Prüfungen (1. Kanzleiprüfung

und Grundbuchsführerprüfung oder 1. Kanzleiprüfung und eine Konzeptsgehilfenprüfung) aufweisen, mit Studiennachsicht zu leitenden Beamten der Gerichtskanzlei ernannt werden.

Schon gegenwärtig seien im einzelnen Oberlandesgerichtssprengel fast sämtliche leitenden Kanzleibeamten (Gruppe C) - mangels der erforderlichen Anzahl von Mittelschulabsolventen - mit Studiennachsicht aus der E Gruppe hervorgegangen. Die geringe Zahl dieser Stellen (113) habe aber zur Folge, dass sich alle jene ausgezeichnet oder sehr gut beschriebenen Beamten, die eine solche Stelle nicht erlangen können, zurückgesetzt fühlen. Es sei daher ein jahrelanger Wunsch der gerichtlichen Kanzleibeamtenschaft, solche Beamte, die entweder die zweite Kanzleiprüfung oder zwei Fachprüfungen abgelegt haben und sehr gut qualifiziert sind, in die Stellung vom leitenden Kanzleibeamten zu bringen.

Es handle sich also bei der in den Einigungsverhandlungen an die Spitze gestellten Forderung im wesentlichen darum, die Zahl der leitenden Kanzleibeamtenstellen zu vergrößern, sowie die erste Kanzleiprüfung und die Grundbuchsführerprüfung oder die erste Kanzleiprüfung und die Konzeptsgehilfenprüfung der zweiten Kanzleiprüfung gleichzustellen.

Die Vermehrung der leitenden Beamtenstellen würde einem tatsächlich vorhandenen Bedürfnisse und auch der gerichtlichen Gliederung des gerichtlichen Kanzleidienstes Rechnung tragen. Denn die Kanzleiangestellten mit Grundbuchsführerprüfung oder Konzeptsgehilfenprüfung versehen durchwegs höher qualifizierte Dienste, indem die ersteren selbständig die Grundbuchsführung und alle hiemit zusammenhängenden Geschäfte besorgen, die letzteren aber als Konzeptskräfte dem Einzelrichter zur Seite stehen und in der Einzelrichterabteilung eine von der Kanzlei mehr oder weniger unabhängige Stellung einnehmen.

Der Wunsch der gerichtlichen Angestellten nach Gleichstellung der genannten beiden Fachprüfungen mit der zweiten Kanzleiprüfung unter der Voraussetzung einer mindestens sehr guten Qualifikation könne ohne Bedenken erfüllt werden. Seine Erfüllung erfordere lediglich die Erlassung einer internen administrativen Verfügung, welche die Gleichstellung ausspricht „Da § 18, Absatz 1 der Jurisdiktionsnorm dem Ermessen des Staatssekretärs für Justiz anheimstelle zu bestimmen, über welche Gegenstände Prüflingsausweise vorliegen müssen, überlasse es ihm also auch abändernde Verfügungen darüber zu treffen.

Ebenso sei die Erteilung der Studiennachsicht dem Staatssekretär für Justiz durch § 18, Absatz 2 JN. in der Fassung des Artikels IV, Z. 4, der Gerichtsentlastungsnovelle eingeräumt.

Die Zahl der Gerichtsangestellten, die beide Prüfungen und eine sehr gute Qualifikation aufweisen, dürfte mit rund 500 zu veranschlagen sein. Mit Zuzählung der systemisierten

Stellen in der C Gruppe (113) würde sie nicht ganz ein Drittel der Gesamtzahl der Kanzleibeamten (2015) ausmachen.

Ein Mehraufwand werde sich erst aus der Einrechnung der in der Gruppe E verbrachten Dienstzeit ergeben. Da jedoch sämtliche gerichtliche Kanzleibeamte durch Gewährung von Zulagen den Beamten der D Gruppe bereits gleichgestellt seien und sich die Stellenzahl in der E Gruppe um ebenso viele Stellen vermindere, als Beamte in die C Gruppe übernommen werden, werde der Mehraufwand kein solcher sein, dass er als eine Belastung der Staatsfinanzen im größeren Umfange im Sinne des Kabinettsratsbeschlusses vom 6. April 1920 bezeichnet werden könnte.

Die Übernahme in die C Gruppe solle als Ausweg aus der Zwangslage, in welche die Justizverwaltung durch den Ausstand geraten ist, über den systemisierten Stand erfolgen. Die endgiltige Regelung wäre der Neuordnung der Gerichtsorganisation vorzubehalten, die beabsichtigt sei und auch im Kanzleidiene grundlegende Änderungen in Aussicht nehme.

Die Gefahr einer Rückwirkung auf andere Ressorts liege nach Ansicht des Redners nicht vor, da die Kanzleibeamten anderer Verwaltungszweige keine Prüfungen aufzuweisen vermögen, die der zweiten Kanzleiprüfung oder den diese Prüfung ersetzenden zwei Fachprüfungen (erste Kanzleiprüfung und Grundbuchsführerprüfung oder Konzeptsgehilfenprüfung) gleichgewertet werden könnten.

Die Übernahme der sehr gut qualifizierten Kanzleibeamten mit den bezeichneten zwei Fachprüfungen in die C Gruppe solle mit einem Erlasse eingeleitet werden, welcher die Oberlandesgerichtspräsidien einlädt, die den Prüfungserfordernissen entsprechenden Kanzleibeamten mit einer „sehr guten“ Gesamtbeurteilung, die um Studienansicht und um Übernahme in den Stand der leitenden Kanzleibeamten einschreiten, durch die zuständige Qualifikationskommission einer neuerlichen Qualifikation unterziehen zu lassen und die Gesuche unter Anschluss des Beschlusses der Qualifikationskommission gesammelt bis Ende Mai d. J. dem Staatsamte für Justiz vorzulegen.

Die Qualifikationskommissionen haben vor der Schlussfassung Vertrauensmänner aus der Gruppe, welcher die zu beurteilenden Beamten angehören, zur Auskunftserteilung heranzuziehen.

2.) Die Forderung auf Zulassung aller sehr gut qualifizierten Kanzleiangestellten zur zweiten Kanzleiprüfung oder nach Ablegung der ersten Kanzleiprüfung zur Grundbuchsführerprüfung und Konzeptionsgehilfenprüfung, ferner auf Ernennung der Geprüften zu leitenden Beamten bei entsprechender Verwendung.

Bei sehr guter Qualifikation bestehe gegen die Zulassung zu den Prüfungen kein Anstand.

Ein finanzieller Mehraufwand trete nicht ein, weil ausdrücklich festgestellt wurde, dass die Ernennung der Geprüften nur nach Maßgabe des Freiwerdens leitender Stellen zu erfolgen habe.

3.) Die Forderung auf Erweiterung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Februar 1920, St.G.Bl.Nr. 82 (Vollzugsbeamtengesetz) auf alle im Kanzleidienste verwendeten Unterbeamten und Diener.

Der Forderung könne die Berechtigung nicht abgesprochen werden, da Unterbeamte (Diener), die in der Zustellungs- und Exekutionsabteilung oder in der Abteilung des Exekutionsrichters zu Beamtendiensten verwendet werden und selbständig tätig sind. Im wesentlichen ebenfalls Vollstreckungsdienste leisten und den im Außendienste verwendeten Unterbeamten gleichgehalten werden müssen.

Die Durchführung könnte ohne besonderes Gesetz geschehen, indem in der zum Vollzugsbeamtengesetz zu erlassenden Vollzugsanweisung Unterbeamte sowie Diener mit Unterbeamtenprüfung die mit solchen Verrichtungen betraut sind, als unter dieses Gesetz fallend bezeichnet und dann wie die im Außendienste verwendeten Unterbeamten zu Vollzugsbeamten ernannt werden.

4.) Die Forderung auf Ernennung der Unterbeamten zu Beamten der Gruppe E mit den Bezügen der XI. Rangsklasse, wenn sie an Grundgehalt nebst Erhöhungen einen Betrag von 4.800 K jährlich beziehen und die für die Verleihung einer solchen Stelle erforderlichen Bedingungen erfüllen.

Dieser Forderung würde entsprochen, wenn die im Kanzleidienste tätigen Unterbeamten in die Vollzugsanweisung zum Vollzugsbeamtengesetz einbezogen werden.

III.

Die vom sprechenden Staatssekretär wegen der Rückwirkungen auf andere Ressorts zurückgestellten Forderungen schließlich betreffen:

1. Ernennung der drei Dienstjahre und mehr aufweisenden Kanzleihilfen und Kanzleihilfinnen zu Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen.

2. Ernennung von Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen mit einer Gesamtdienstzeit von vier Jahren zu Kanzlisten, soweit sie die erste Kanzleiprüfung abgelegt haben.

3. Ernennung aller Kanzleiangehörigen, welche die erste Kanzleiprüfung bestanden haben, zu Beamten der D Gruppe.

4. Anrechnung der gesamten Vordienstzeit für die Vorrückung in höhere Bezüge, und zwar bei Beamten der Gruppe E abzüglich von vier Jahren, bei den derzeitigen leitenden Beamten

der Gruppe C ohne jedweden Abzug.

5. Entlohnung jeder Überstunde mit 10 K.

6. Einreihung des Dienerschaftsstandes in die Unterbeamtenkategorie.

Redner stellt sohin den Antrag:

Der Kabinettsrat wolle genehmigen, dass den in der Gruppe I unter Z. 1 bis 6 angeführten Forderungen und den in der Gruppe II unter Z. 1 bis 4 bezeichneten Forderungen in der vom Staatsamt für Justiz in Aussicht genommenen Weise entsprochen und über die in der Gruppe III zusammengefassten Forderungen 1 bis 6 mit dem Staatsamte für Finanzen das Einvernehmen gepflogen und nach Herstellung des Einvernehmens neuerlich dem Kabinettsrate Vortrag erstattet werde.

Ministerialrat Dr. Wilfling bespricht zunächst die allgemeine Rückwirkung der Zugeständnisse an die Gerichtskanzleibeamten auf das Kanzleipersonal der übrigen Ressorts und geht sodann in eine Erörterung der strittig gebliebenen Forderungen ein. Die ablehnende Haltung der Finanzverwaltung gegen die Ernennung der qualifizierten Gerichtskanzleibeamten zu leitenden Kanzleibeamten sei dadurch gegeben, dass es sich hier um eine Maßnahme handle, die über den Bereich des Justizressorts hinausgehe und zugleich eine wesentliche Belastung des Staatsschatzes in sich schließe. Denn nach den Absichten des Staatsamtes für Justiz sollen die Ernennungen ohne Rücksicht auf den Bedarf mit dem alleinigen Zweck erfolgen, für etwa 500 Beamte eine günstigere Einreihung herbeizuführen. Das Staatsamt für Finanzen wäre jedoch bereit, insoweit Entgegenkommen zu beweisen, dass es fallweisen Ernennungen der betreffenden Beamten, verteilt auf einen Zeitraum von 3 Jahren, zustimmt. Dabei müsse jedoch die Finanzverwaltung den Vorbehalt machen, dass dieser Begünstigung nur solche Beamte teilhaftig werden, welche bereits seit einer Reihe von Jahren mit mindestens „sehr gut“ beschrieben sind und dass weiters die jetzt vorgesehene neuerliche Qualifikation nicht etwa, wie die Heranziehung von Vertrauensmännern annehmen lasse, zu dem Zwecke erfolge, den Kreis der Beamten mit einer „sehr guten“ Gesamtbeurteilung zu erweitern.

Der Forderung nach Zulassung aller sehr gut qualifizierten Kanzleiangestellten zur zweiten Kanzleiprüfung bzw. zur Grundbuchführer- und Konzeptsgehilfenprüfung sowie auf Ernennung der Geprüften zu leitenden Beamten bei entsprechender Verwendung stimme das Staatsamt für Finanzen unter der Voraussetzung zu, dass dabei nicht über den tatsächlichen Bedarf hinausgegangen werde.

Die Forderungen unter Punkt 3 und 4 der zweiten Gruppe stellen sich als eine Auslegungsfrage des Vollzugsbeamtengesetzes dar. Das Staatsamt für Finanzen müsse einer

Erweiterung des Gesetzes über seinen ursprünglichen Sinn und Zweck hinaus widerraten, weil die Gewährung einer derartigen Ausnahme für ein Ressort die gleiche Behandlung der Diener und Unterbeamten aller übrigen Ressorts nach sich ziehen müsste. Auch dort streben die Unterbeamten und Diener die Verwendung im Kanzleidienste mit nachfolgender Ernennung zu Beamten an und die weitere Entwicklung ginge dann dahin, dass zu ihren bisherigen Diensteseinrichtungen anderes Personal angestellt werden müsste.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erklärt, den vom Staatssekretär Dr. R a m e k empfohlenen Zugeständnissen an die Gerichtskanzleibeamten und Diener angesichts ihrer Rückwirkung auf die Angehörigen der Wehrmacht nicht zustimmen zu können. Nach seiner Meinung werde die Entscheidung über diese Frage überhaupt nicht im Kabinettsrat fallen können, sondern durch ein besonderes Komitee nach genauestem Studium der praktischen Folgen getroffen werden müssen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erblickt in der Erteilung von Studiennachsichten zur Ermöglichung der Erlangung leitender Kanzleibeamtenstellen in dem vom Staatsamt für Justiz geplanten Ausmaße nicht die Anwendung, sondern streng genommen eine Umgehung des Gesetzes, die für den Staatsschatz mit einer bedeutenden finanziellen Mehrbelastung verbunden sei. Ähnlich liege es mit der Einführung von Prüfungen zu dem Zwecke, Unterbeamten die Erlangung von Beamtenstellen möglich zu machen. Die Prüfungen dienten bisher dazu, für bestimmte Dienstposten den Nachweis gewisser Kenntnisse zu erbringen. Nunmehr sollen aber Prüfungen nicht im Interesse des Dienstes, sondern nur dazu eingeführt werden, um einzelnen Angestelltengruppen den Aufstieg in eine höhere Kategorie zu eröffnen. Gegen eine derartige Vermehrung des Beamtenelementes müsse die Finanzverwaltung aber entschieden Stellung nehmen, da unsere finanzielle Lage dahin dränge, den Dienstbetrieb mit dem geringstmöglichen Aufwand an qualifizierten Arbeitskräften zu führen.

Staatssekretär Dr. R a m e k gibt einen Überblick darüber, wieso es anlässlich des Streiks der Gerichtskanzleiangestellten zu Verhandlungen gekommen sei und bemerkt sodann zur Begründung des Zugeständnisses bezüglich der Ernennung qualifizierter Kanaleibeamter zu leitenden Kanzleibeamten, dass darin bereits eine wesentliche Einschränkung der ursprünglich erhobenen Forderung liege. Das Verlangen der Kanzleibeamten sei nämlich zuerst dahin gegangen, in ihrer Gesamtzahl, ohne Rücksicht auf Qualifikation und Verwendungsart aus der Gruppe E und die Gruppe C eingereicht zu werden.

Erst bei den Verhandlungen sei diese Forderung auf die individuelle Behandlung besonderer Fälle ermäßigt worden. Die Ernennungen sollen auch nicht willkürlich erfolgen,

sondern sich nur auf solche Beamte beziehen, die, ausgestattet mit den vorgeschriebenen Prüfungen und einer mindestens sehr guten Gesamtbeurteilung, schon jetzt die Funktionen leitender Kanzleibeamter auf Dienstposten versehen, welche nicht als leitende Stellen systemisiert sind. Die Beförderungen würden ad personam vorgenommen werden und auf die nachrückenden Beamten keine Wirkung haben, da der ausdrückliche Vorbehalt gemacht wurde, dass künftighin Ernennungen nur noch nach Maßgabe des Freiwerdens systemisierter Stellen zu erfolgen haben.

Die neuerliche Qualifizierung sei nur rücksichtlich jener Beamten in Aussicht genommen, bei denen bereits die letzte Gesamtbeurteilung auf mindestens „sehr gut“ laute und hätte den Zweck, innerhalb dieser für die Ernennungen noch eine engere Auslese zu treffen. Es könne übrigens noch die weitere Verschärfung beigefügt werden, dass die Qualifikation bereits in den drei letzten Jahren auf „sehr gut“ gelautet haben müsse. Die Beziehung von Vertrauensmännern zu der Qualifizierung stelle einen in der Dienstpragmatik begründeten Anspruch der Beamten dar. Eine Milderung des Urteils über die Bewertung des Einzelnen sei daraus nicht zu befürchten, da sie nur als Auskunftspersonen dienen und kein Mitbestimmungsrecht besitzen.

Die beantragten Maßnahmen hätten übrigens nur einen provisorischen Charakter, da die generelle Neuregelung des Beamtenrechtes und der Gerichtsorganisation unerlässlich sei. Außerdem müsse bedacht werden, dass die gegenwärtige Einreihung der Gerichtskanzleibeamten in die Gruppe E der Dienstpragmatik den tatsächlichen Verhältnissen insofern nicht entspreche, als für diese Gruppe weder eine besondere Vorbildung noch auch Prüfungen vorgeschrieben seien, von den Gerichtskanzleibeamten aber solche verlangt werden. Die Ausscheidung der Gerichtskanzleibeamten aus der Gruppe E bilde daher eigentlich nur die Ausgleichung einer früheren Unbilligkeit und könne, da Prüfungen für Kanzleibeiräte nur bei den Gerichten bestehen, auf die übrigen Ressorts keine Rückwirkung äußern.

Redner erachte aber auch nicht minder die Forderungen der Diener und Unterbeamten als berechtigt. Es sollen nur diejenigen, welche wirklich Beamtendienste leisten, unter der Voraussetzung, dass sie die vorgeschriebenen Prüfungen ablegen, zu Beamten ernannt werden. Dadurch würde lediglich dem Beispiele in der Behandlung der Diener und Unterbeamten anderer Ressorts gefolgt werden.

Die strittig gebliebenen Punkte stellen sich für die Person des Redners und das Justizressort als Angelegenheiten von größter Tragweite dar. Der sprechende Staatssekretär müsse darum auf einer generellen Regelung im Sinne seiner Anträge beharren, wobei

allerdings die Durchführung im Einzelnen noch näheren Verhandlungen mit dem Staatsamt für Finanzen vorbehalten bleiben könnte.

Vizekanzler F i n k widerrät, einen Beschluss zu fassen, der, wie es bei dem seinerzeitigen Beschlusse des Kabinettsrates, betreffend die Zurückweisung weiterer Forderungen der Staatsangestellten, der Fall war, unter den Druck äußerer Einwirkungen nicht aufrechterhalten werden könnte. Er wünsche daher zunächst die Klarstellung, ob im Falle der Ablehnung der zweiten Gruppe der Forderungen ein Verhalten der Gerichtskanzleiangeestellten und anderer Angestelltengruppen zu befürchten sei, welche der Regierung das Verbleiben bei der Ablehnung unmöglich machen würde. Weiters ersucht er um Aufklärung darüber, ob der Justizverwaltung nicht das Zugeständnis des Staatsamtes für Finanzen, die Ernennungen auf drei Jahre verteilt vorzunehmen, genüge und fügt bei, dass ihm dieser Vorgang angemessener erschiene, als eine mechanische allgemeine Einreihung, weil dabei doch die Berücksichtigung der höheren Qualifikation und der Dienstnotwendigkeiten mehr in den Vordergrund trete.

Staatssekretär Dr. R a m e k beantwortet die erste Frage des Vorredners dahin, dass die Ablehnung der Forderungen einen neuerlichen Streik der Gerichtskanzleibeamten zur Folge haben dürfte, dem sich voraussichtlich auch andere Angestelltenkategorien anschließen würden.

Das Zugeständnis des Staatsamtes für Finanzen genüge der Justizverwaltung aus dem Grunde nicht, weil innerhalb des Zeitraumes von 3 Jahren die gesamte Gerichtsorganisation, auf eine neue Grundlage gebracht sein müsse und damit die auf 3 Jahre verteilten Ernennungen für einen Großteil der in Betracht kommenden Beamten wertlos würden.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r bemerkt, dass wegen des Eindruckes des Streiks der Gerichtskanzleiangeestellten die ursprüngliche Ablehnung von Verhandlungen aufgegeben werden musste und die Aufnahme von Verhandlungen naturgemäß gewisse Zugeständnisse bedingten. Bei jenen Forderungen, von denen die Angestellten unter keinen Umständen abgehen wollten, musste ein Mittelweg gesucht werden. Dieser sei nun, da auf anderem Wege eine Einigung nicht möglich war, darin gefunden worden, dass mit Hilfe der gesetzlichen Ermächtigung zur Erteilung von Studiennachsichten qualifizierten Kanzleibeamten der Zutritt zu leitenden Stellen erschlossen werden solle. Die getroffene Vereinbarung stelle für die Justizverwaltung bereits eine Bindung dar und könne füglich nicht mehr Zurückgenommen werden.

Staatssekretär E l d e r s c h meint, dass auch bei den Kanzleibeamten der übrigen Ressorts, um ihnen den Aufstieg in höhere Kategorien zu ermöglichen, die Einführung von Fachprüfungen nicht zu umgehen sein werde, wie ihnen überhaupt die Gleichstellung mit den

Gerichtskanzleibeamten eingeräumt werden müsse.

Ministerialrat Dr. Wilfling erwidert, auf die Ausführungen des Staatssekretärs Dr. Ramek, dass die Gerichtskanzleibeamten schon jetzt einen Vorsprung vor den übrigen Kanzleibeamten besitzen, da sie abweichend von den Bestimmungen der Dienstpragmatik nach der Gruppe D behandelt werden. Die Forderung nach Einreihung in die Gruppe C entbehre der innerer Berechtigung und würde den bestehenden Vorsprung nur noch vergrößern. Die Frage der Einführung der Prüfung für die Kanzleibeamten stelle einen Teil der Verwaltungsreform dar und könne nur im Zusammenhang mit dieser gelöst werden.

Staatssekretär Paul erörtert die Forderungen der Kanzleiangehörigen aus deren materiellen Notlage und ist der Meinung, dass nur eine durchgreifende Bezugsregelung die Wiederkehr der Ruhe in den Angestelltenkreisen werde bewirken können.

Staatssekretär Dr. Mayr weist darauf hin, dass der Staat sich nicht darauf beschränken dürfe, Gehaltswünsche abzuwehren, sondern sich auch dazu entschließen müsse, den Angestellten ein positives Programm, als welches sich die Verwaltungsreform darstelle, zu bringen. Redner halte dafür, dass eine Kabinettskonferenz oder eine sonstige Kommission eingesetzt werden solle, welche sich im Rahmen der Verwaltungsreform mit der künftigen Regelung der Stellung des Beamtenstandes zu befassen hätte.

Der Vorsitzende erinnert daran, dass mit Kabinettsratsbeschluss vom 23. April d. J. das Staatsamt für Finanzen aufgefordert worden sei, einen Entwurf für die definitive Besoldungsreform vorzulegen. Die damalige Debatte habe auch die Frage erörtert, ob nicht durch Ankündigung des baldigen Erscheinens der Besoldungsreform Verhandlungen über neue Sonderwünsche einzelner Angestelltkategorien ausgeschaltet werden könnten. Der Kabinettsrat sei jedoch von einer derartigen Ankündigung in der Erwägung abgekommen, dass es nicht angehe, die Staatsregierung auf die definitive Besoldungsreform festzulegen, bevor nicht das Kabinett Gelegenheit hatte, in den Vorentwurf Einblick zu nehmen. Durch die definitive Besoldungsreform solle an Stelle der Einreihung nach der Vorbildung die Einreihung nach der Verwendung gesetzt werden. Es schiene nun Redner ein glücklicher Übergang zu dem künftigen System, schon jetzt den Grundsatz zur Geltung zu bringen, dass aus den noch nach der Vorbildung geschiedenen Kategorien die Bestbefähigten herausgegriffen und durch einen individuellen Akt des Staatssekretärs in eine höhere Kategorie eingereiht werden können. Es wäre daher zweckmäßig, die den Sektionschef Dr. Davy und Ministerialrat Dr. Wilfling mit Kabinettsratsbeschluss vom 29. April l. J. übertragenen Verhandlungen mit den Kanzleibeamten außerhalb des Justizressorts auch schon auf dieser Grundlage zu führen. Redner richte an die beiden Genannten die Einladung, die

Verhandlungen derart zu beschleunigen, dass bereits in der nächsten Sitzung des Kabinettsrates über das Ergebnis berichtet werden könne. Vorher sei auch eine Entscheidung über die Forderungen der Gerichtskanzleibeamten nicht möglich.

Staatssekretär H a n u s c h vertritt die gleiche Auffassung und meint, dass einfach die Zugeständnisse an die Kanzleibeamten im Ganzen mit gewissen Erweiterungen auch für die Kanzleiangeestellten des Justizressorts zur Anwendung zu bringen wären.

Der Kabinettsrat beschließt sohin die Entscheidung aufzuschieben, um zunächst Klarheit zu gewinnen, ob es möglich sei, in naher Zeit die Erlassung einer definitiven Besoldungsreform anzukündigen und die Austragung der geltend gemachten Forderungen dieser vorzubehalten. Zu diesem Zwecke, und um das Ergebnis der Verhandlungen mit den Kanzleibeamten der übrigen Ressorts abzuwarten, wird die weitere Beratung auf die Sitzung am 7. Mai d. J. vertagt.

2.

Gesetzesbeschluss des n. ö. Landtages, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Wien zu einer Kreditoperation.

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass der n. ö. Landtag in der Sitzung vom 28. April l. J. einen Gesetzesbeschluss gefasst habe, welcher die Gemeinde Wien ermächtige, auf Grund der mit einem Bankenkonsortium getroffenen Vereinbarungen den Betrag von 500 Millionen Kronen im Wege von Kreditoperationen und zwar 200 Millionen Kronen gegen Wechselkredit und 500 Millionen gegen vierjährige Schatzscheine zu beschaffen.

Da das Konsortium mit seinem Anbote nur bis 30. April 1920 gebunden war und die gesetzliche Ermächtigung durch den Landtag demgemäß schon vorher kundgemacht werden musste, habe das Staatsamt für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen in Anhoffung der nachträglichen Genehmigung durch den Kabinettsrat bereits am 29. April d. J. der Kundmachung des Gesetzes zugestimmt.

Nach dem Antrage des sprechenden Staatssekretärs beschließt der Kabinettsrat, gegen den Gesetzesbeschluss keine Vorstellung zu erheben und der vom Staatsamte für Inneres und Unterricht erteilten Zustimmung beizutreten.

3.

Außerordentliche einmalige Zuwendung an die Bediensteten der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.

Staatssekretär P a u l führt aus, dass die Bediensteten der heute noch allen

Nachfolgestaaten des ehemaligen Österreich gemeinsamen Berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen nach ihrer Dienstordnung in der Entlohnung, des Staatsbahnbediensteten im Allgemeinen gleichgestellt seien. Sie entbehren jedoch einer Reihe von Begünstigungen der Staatsbahnbediensteten, wie beispielsweise des Bezuges von Brennstoff aus Bahnvorräten, der Teilnahme an Personalküchen, der Begünstigung des Regiefahrpreises für Familienangehörige, u. a., die unter den gegenwärtigen Verhältnissen materiell schwer ins Gewicht fallen. Sie hätten daher gebeten, es möge ihnen als Ersatz hiefür neben den Teuerungszuwendungen der Staatsbahnbediensteten eine einmalige, nicht wiederkehrende Geldaushilfe in nachstehenden Ausmaßen gewährt werden:

für männliche Angestellte und Offizianten .	K 2000,
für Manipulantinnen	K 1.000,
für Reinigungsfrauen	K 750,
außerdem für jedes in der Versorgung des Bediensteten stehende Familienmitglied	K 400.

Das Gesamterfordernis für diese einmalige Aushilfe, das zunächst von der Unfallversicherungsanstalt zu bedecken und von ihr auf die Mitgliedsverwaltungen umzulegen wäre, belaufe sich auf rund K 438.000, wovon auf die Eisenbahnunternehmungen in der Republik Österreich höchstens 25 – 30 %, also K 110. - 130.000 entfallen dürften.

Die Forderung erscheine Redner gerechtfertigt, die ziffermäßige Höhe der erbetenen Geldaushilfe ihrem Grunde und Zwecke angemessen. Der sprechende Staatssekretär sei daher mit der Erteilung dieser Geldaushilfe durch die Anstalt einverstanden. Das Staatsamt für Finanzen habe jedoch seine Zustimmung hiezu davon abhängig gemacht, dass der Kabinettsrat dieser Maßnahme zustimme und sich auch sämtliche Sukzessionsstaaten anschließen.

Die Zustimmungserklärungen des italienischen und des jugoslawischen Staates liegen bereits vor.

Da Redner aus personalpolitischen Gründen auf die Erfüllung des Ersuchens der Bediensteten der genannten Anstalt einen ganz besonderen Wert legen müsse, stelle er den Antrag, der Kabinettsrat wolle unter der Voraussetzung, dass sämtliche Nachfolgestaaten des ehemaligen Österreichs sich dieser Personalmaßnahme anschließen, seine Zustimmung dazu geben, dass den Bediensteten der Berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen eine einmalige nicht wiederkehrende Geldaushilfe in der voranstehend angegebenen Höhe erteilt werde.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erhebt gegen die geplante Maßnahme den doppelten Einwand, dass kein Grund dafür bestehe, Angestellten, die sich in keinem staatlichen Dienstverhältnis befinden, aus staatlichen Mitteln Zuwendungen zu machen, und dass es weiters ganz besonders bedenklich erscheine, ihnen eine Entschädigung für den Entgang von Begünstigungen zu gewähren, welche die eigentlichen Staatsangestellten gleichfalls nicht besitzen. Ein derartiger Vorgang müsste die Regierung den Staatsangestellten gegenüber in eine schwierige Lage bringen.

Nach einer weiteren Debatte, in welcher Unterstaatssekretär Dr. R e s c h, sowie die Staatssekretäre H a n u s c h, P a u l und Dr. R e i s c h das Wort ergreifen, beschließt der Kabinettsrat die Entscheidung von dem Verhalten der übrigen Nationalstaaten abhängig zu machen, und ermächtigt den Staatssekretär für Verkehrswesen, das Begehren der Bediensteten der Berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt zu bewilligen, sobald alle übrigen Nationalstaaten sich mit der Gewährung der beantragten Zuwendungen einverstanden erklärt haben.

4.

Vollzugsanweisung der Staatsregierung, womit Ausnahmen von dem im § 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl.Nr. 481, ausgesprochenen Verbote weiterer Aufnahmen in den Heimatverband österreichischer Gemeinden zugelassen werden.

Der V o r s i t z e n d e erinnert daran, dass der Kabinettsrat in der Sitzung vom 2. März l. J. gelegentlich der Verhandlung über den Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung, „womit Ausnahmen von dem im § 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl.Nr. 481, ausgesprochenen Verbote weiterer Aufnahmen in den Heimatverband österreichischer Gemeinden zugelassen werden“ beschlossen habe, dass über die Fassung der Vollzugsanweisung noch das Einvernehmen zwischen den Staatsämtern für Finanzen und für Inneres und Unterricht zu pflegen sei und die Vollzugsanweisung im Falle hergestellten Einvernehmen verlautbart werden könne.

Das Einvernehmen über den ursprünglichen Text der Vollzugsanweisung sei mittlerweile erzielt worden, doch habe im Zuge von zwischenstaatsamtlichen Verhandlungen über den Entwurf eines Staatsbürgerrechtsgesetzes der Vertreter des Staatsamtes für Äußeres die Frage der Rechtsstellung jener nicht vereinzelter Angestellten des Auswärtigen Dienstes aufgeworfen, die im Auslande stationiert sind, das Heimatrecht in einer Gemeinde der Republik vermöge ihres Amtssitzes nicht besitzen und daher mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain des Staatsbürgerrechtes und damit auch der Voraussetzung

für ihre Anstellung im österreichischen Staatsdienste verlustig gehen würden. Dem berechtigten Wunsche des Staatsamtes für Äußeres diese Angestellten bei Inkrafttreten des Staatsvertrages vom St. Germain vor dem Verluste des Staatsbürgerrechtes und einer Unterbrechung Ihres Dienstverhältnisses zu bewahren, könne nun am ehesten durch eine Ergänzung der vorerwähnten Vollzugsanweisung Rechnung getragen werden. Zu diesem Zwecke sei dem ursprünglichen Entwurfe ein neuer § 2 angefügt worden, welcher die Aufnahme von Angestellten des Auswärtigen Dienstes, die das Heimatrecht in einer Gemeinde der Republik vermöge ihres Amtssitzes nicht besitzen, in den Heimatverband einer österreichischen Gemeinde gestattet.

Es bestehe die Absicht, sogleich nach dem Inkrafttreten der Vollzugsanweisung die Gemeinde Wien zu ersuchen, den in Frage kommenden Angestellten des Auswärtigen Dienstes das Heimatrecht in Wien zu verleihen, sodass bei rechtzeitiger Bewilligung dieses Ansuchens das Inkrafttreten des Staatsvertrages von St.Germain eine Unterbrechung der Dienstverhältnisse nicht zur Folge haben werde.

Redner beantrage im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Inneres und Unterricht und für Äußeres der dieserart ergänzten Vollzugsanweisung die Genehmigung zu erteilen.

Nach der Feststellung des Staatssekretärs Dr. R e i s c h, dass mit Rücksicht auf diese Ergänzung der Vollzugsanweisung der auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 20. April d. J.in der Nationalversammlung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die Voraussetzungen der Übernahme österreichischer Kriegsanleihe als Schuld der Republik Österreich im Ausschusse eine entsprechende Änderung erfahren müsse, stimmt der Kabinettsrat der Erlassung der Vollzugsanweisung in der neuen Fassung zu.

5.

Beitritt der Staatsregierung zum Gesetzesbeschluss der Nationalversammlung über die Erhöhung der in den §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 5. März 1919, St.G.Bl.Nr. 162, festgesetzten Entschädigung und der im § 2 des Gesetzes vom 28. November 1919, St.G.Bl.Nr. 543, festgesetzten Teuerungszulagen.

Nach dem Vorschlag des Vorsitzenden erhebt der Kabinettsrat gegen den von der Nationalversammlung gesetzten Gesetzesbeschluss über die Erhöhung der in den §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 5. März 1919, St.G.Bl.Nr. 162, festgesetzten Entschädigung und der im § 2 des Gesetzes vom 28. November 1919, St.G.Bl.Nr. 643, festgesetzten Teuerungszulagen keine Vorstellung,

Dieses Gesetz ist demgemäß nach Gegenzeichnung durch den Staatskanzler und die

zuständigen Staatssekretäre dem Präsidenten der Nationalversammlung zur Fertigung vorzulegen.

6.

Bezüge der leitenden Beamten der Generaldirektion der staatlichen Industrierwerke.

Staatssekretär Ingenieur Z e r d i k teilt mit, dass der Vertrag mit dem Generaldirektor L i n d e r der staatlichen Industrierwerke abgelaufen sei und dieser sowie die übrigen leitenden Beamten der Werke eine namhafte Erhöhung ihrer Bezüge verlangen. Der sprechende Staatssekretär erörtert die einzelnen Forderungen, welche beispielsweise bei Generaldirektor Linder auf ein monatliches Fixum von 30.000 K abzielen, das unter Hinzurechnung der verlangten gleitenden Remuneration einen Jahresbezug von mindestens 480.000 K ergeben würde. Zu diesem Jahresbezuge, der bis zu 2,122.000 K steigerungsfähig wäre, kämen noch Tantiemen vom Reingewinn sowie die Zuteilung von Gratisaktien von allen Gesellschaften, in welche Betriebe der staatlichen Industrierwerke während der Wirksamkeit Linder's umgestaltet werden.

Redner gibt der Anschauung Ausdruck, dass mit dieser Angelegenheit, insbesondere aber auch mit der Frage der Weiterführung der staatlichen Industrierwerke überhaupt, die Nationalversammlung oder doch der Hauptausschuss befasst werden müsste.

Über Vorschlag des Vorsitzenden ermächtigt der Kabinettsrat den Staatssekretär Ingenieur Z e r d i k, den leitenden Beamten der staatlichen Industrierwerke zu eröffnen, dass der Kabinettsrat ihre Forderungen als indiskutabel bezeichnet und beschlossen habe, die Angelegenheit dem Hauptausschusse der Nationalversammlung zu unterbreiten.

7.

Unterbringung der „Wiener Messe“.

Staatssekretär Ingenieur Z e r d i k verweist darauf, dass das für die Veranstaltung der „Wiener Messe“ in Aussicht genommene Hofstallgebäude noch immer nicht frei gemacht worden sei. Da die Vorarbeiten für diese Veranstaltung nicht in Angriff genommen werden können, insolange die Frage der Unterbringung nicht definitiv gelöst ist, erbitte er sich vom Kabinettsrate eine Entscheidung darüber, dass das Hofstallgebäude auf jeden Fall, und zwar unabhängig davon, ob es in staatliches Eigentum oder in jenes des Kriegsgeschädigtenfonds übergehen werde, für Messezwecke zur Verfügung gestellt werde.

Über Vorschlag des Vorsitzenden betraut der Kabinettsrat eine aus dem Vizekanzler und den Staatssekretären Ingenieur Z e r d i k, Dr. E l l e n b o g e n, S t ö c k l e r und

E l d e r s c h bestehende Kabinettskonferenz mit der Aufgabe, zunächst unter Zuziehung des Obersten Verwalters des Hofärars und des Präsidenten des Kriegsgeschädigtenfonds einen Lokalausweis im Hofstallgebäude sowie in Schönbrunn vorzunehmen und sodann dem Kabinettsrate zu berichten.

[KRP 178, 4. Mai 1920, Stenogramm Groß]

178. Sitzung, 4. Mai '20.

1.

Renner: Anfrage an Reisch, ob die Angelegenheiten der Kanzleibeamten soweit sind, daß man sie entscheiden kann?

Reisch: Am Stand der Verhandlungen zwischen [den Staatsämtern für] Justiz und Finanzen hat sich nichts geändert.

Ramek: [Ich] habe gebeten, man sollte diese Woche mündlich verhandeln. Wir sind verhandlungsbereit, aber Wilfling hat keine Zeit. Vielleicht könnte man es durchbesprechen. Der Kabinettsrat wird entscheiden müssen, weil es gewisse Punkte gibt, von denen ich nicht abgehen kann.

Renner: Auch mit den übrigen Kanzleibeamten muß man fertig werden.

Reisch: Die Verhandlungen sollen morgen beginnen, weil [...] krank war.

Renner: Ich möchte diese beiden Fragen bis Freitag zum Abschluß bringen.

Ramek: [Ich] verweise darauf, daß der Kabinettsrat mit Beschluß vom 9. 2. [richtig: 9. 4.] während des Streiks mich ermächtigt hat, mit den streikenden Kanzleibeamten in Verhandlung zu treten und ihnen auch Zugeständnisse zu machen, soweit sie nicht präjudiziell sind und nicht das Staatsamt für Finanzen groß belasten.

[Ich] habe aufgrund dessen verhandelt und habe ihnen, um den Streik zu beenden, gewisse Zugeständnisse machen müssen. Ich bin aber überzeugt, daß die Zugeständnisse nicht präjudiziell sein können, weil sie eng zusammenhängen mit den besonderen Dienstverhältnissen der Justiz und daß die Belastung der Finanzen nicht wesentlich ist.

Seitens des Staatsamtes für Finanzen wurde dem Staatsamt für Justiz [gegenüber] eingewendet, daß das Staatsamt für Finanzen nicht zu den Verhandlungen geladen war. Ich tat das mit guten Gründen. Erstens habe ich allein die Ermächtigung bekommen, ohne daß die Zuziehung des Staatsamtes für Finanzen vorgesehen war; dann habe ich es auch aus taktischen Gründen getan, weil bei [einer] Teilnahme des Staatsamtes für Finanzen gewisse Punkte meritorisch hätten behandelt werden müssen, welche ich von vornherein abgelehnt habe.

Die Kanzleibeamten haben 16 Forderungen aufgestellt. Davon war ein großer Teil derart, daß sie von schweren Konsequenzen waren für die Behandlung der Kanzleibeamten der anderen Ressorts und große finanzielle Belastungen [bedeutet hätten]. Diese habe [ich] von vornherein abgelehnt, ich habe es nur weil sie nicht [...] abgehen wollten, [übernommen], die Forderungen dem Staatsamt für Finanzen und der Regierung mitzuteilen. Die Regierung wird zu erklären haben, ob darauf eingegangen werden kann oder nicht.

Die übrigen [Forderungen], welche erfüllbar sind, zerfallen in zwei Teile. Einer Gruppe hat das Staatsamt für Finanzen in den Verhandlungen mittlerweile zugestimmt, gegen vier andere verhält es sich ablehnend.

Außer Zweifel gesetzt wurden: [Gruppe] I. 1.) -.

Bezüglich dieser Punkte habe ich die Erfüllung den Beamten gegenüber zugesichert. Ich kann das sogar im Rahmen des Ressorts machen.

[Zu Gruppe] II. 1.) Diese leitenden Kanzleibeamten[stellen] sollen nur mit absolvierter Mittelschule besetzt werden, sie sind in der Gruppe C. Nun haben wir nicht genügend absolvierte Mittelschüler, daher sind in Graz und Innsbruck keine leitenden Kanzleibeamten[stellen] mit Mittelschülern [besetzt]. Daher mußten [wir] andere tüchtige Leute ohne Studien anstellen. Diese sind in der Gruppe C. Die Studiennachsicht kann vom Staatsamt für Justiz ohne weiteres nach dem Gesetz erteilt

werden aufgrund des Artikels IV, Z. 4 der Staatsgerichts-Entlastungsnovelle.

Nun verlangen die Kanzleibeamten, daß alle jene, welche [nicht] in einer derartigen Stellung sind, einen Dienst machen wie die leitenden Beamten, wenn sie die Grundbücher führen oder die Konzeptsgehilfenprüfung haben, der gleichen [...] teilhaft werden. Einer - [eine] Nachsicht der Studien ist ohne weiteres zulässig. Es liegt im Ermessen des Staatsamtes für Justiz und dieses ist durch das Gesetz ermächtigt, festzustellen, wie die Prüfung durchgeführt wird und welche Voraussetzungen erforderlich sind.

Nun kommen 500 solche Kanzleibeamte in Betracht. Sie haben bereits die Prüfungen. Sie sind auf Stellen tätig, welche den leitenden Kanzleibeamten gleichwertig sind und man müßte eine Anzahl solcher Stellen neu system[is]ieren.

Der Aufwand wäre kein zu großer, denn die meisten sind ohnedies in der VIII. Rangsklasse oder beziehen deren Bezüge. Über diese Rangsklasse hinaus gibt es in der Gruppe C keine Zeitbeförderung. Jene Beamten in der X. und XI. Rangsklasse, bei denen käme der Vorteil heraus, daß sie um ein Jahr früher weiter vorrücken. Wird bedacht, daß eine sehr gute Qualifikation erforderlich ist und diese bei uns nach den Absichten des Staatsamtes für Justiz sehr streng gehandhabt wird und [wir] anlässlich der Durchführung dieser Maßnahme eine neue Qualifikation durchführen, so entstünde keine große Belastung.

Ich habe den Beamten erklärt, für diese gerechte Forderung einzutreten.

Als zweite Forderung wurde aufgestellt II. 2.) [Jemanden] zur Prüfung zu[zu]lassen, wenn jemand dazu qualifiziert wird, kann niemand verwehrt werden. Weitere Konsequenzen hat es nicht, dann es ist ausdrücklich festgestellt, daß die Übersetzung der Gepriüften nur erfolgen würde nach Maßgabe der vorhandenen Stellen.

Die dritte Forderung bezieht sich [auf] II. 3. Nach dem Gesetz können Diener und Unterbeamte zu Beamten nur dann ernannt werden wenn sie im Exekutionsdienst als Vollstreckungsbeamte verwendet werden, den Dienst jener ausüben - welcher einem Beamten zufällt. Nun wird verlangt, daß man diesem Vollstreckungsdienst gleichstellen soll den Beamtendienst in der Gerichtskanzlei und solche Diener gibt es auch - und den Dienst in der Zustellungsabteilung. Es wird vom Staatsamt für Finanzen immer gesagt 'im Zustellungsdienst,' gemeint ist die Zustellungsabteilung.

Ich glaube, daß man diese Gleichstellung ohne Gesetz durch Vollzugsanweisung machen könnte und jene Diener und Unterbeamten, wenn sie die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen haben, besonders die Unterbeamtenprüfung ablegen, zu Beamten ernannt werden können so wie die Diener im Vollstreckungsdienst. Die Unterbeamtenprüfung ist ziemlich schwierig, sie umfaßt auch die Gegenstände Ex [...] und ein Diener, der im Exekutionsdienst nicht praktisch gearbeitet hat und besondere Fähigkeiten aufweist, die Prüfung nicht bestehen wird. Die Zahl der in Betracht kommenden wäre nicht allzu groß.

Die vierte Forderung ist die [auf] Ernennung der Unterbeamten ... II. 4. Dieser Forderung würde entsprochen wenn ...

[Bezüglich] der III. Gruppe ist das Staatsamt für Finanzen ablehnend und bezüglich dieser habe ich mich nicht festgelegt. Ich habe einfach mit Nein geantwortet und war nur bereit, sie dem Kabinettsrat zur Entscheidung vorzulegen. Es dürfte sich erübrigen, auf diese Punkte einzugehen.

Wilfling: Es ist zweifellos, daß die schwerwiegendste Forderung [die] der Gerichtskanzleibeamten [ist], deren Erfüllung unbedingt Beispielforderung - [-folgerungen] nach sich ziehen wird bei den anderen Kanzleibeamten. Heute war eine Abordnung der Kanzleibeamten der Provinz bei mir, welche sagte, daß die Stimmung auch auf dem Land eine solch erregte sei wegen der ?Nachbarschaft der

Gerichtskanzleibeamten. [Sie sind der Ansicht], daß den übrigen Kanzleibeamten nichts vorenthalten werden könne, was den Gerichtskanzleibeamten zugestanden wird.

Davon, daß Prüfungen im Justizressort vorgeschrieben sind, muß abgesehen werden, sondern es kommt nur darauf an, wie die Leute eingetreten sind. Alle sind Zert[if...], es ist ein Zufall, wohin sie gegangen sind. Die Tüchtigsten wurden vorgeschlagen für die Zentralstellen und heute ist die Sache so, daß die ausgewählten Leute weit zurück sind hinter den weniger tüchtigen, welche bei den Unterbehörden angestellt wurden. Diese haben die Gruppe D erreicht und wollen jetzt noch mehr.

Es ist nicht zu vermeiden, daß den Kanzleibeamten Zugeständnisse gemacht werden müssen. Wenn das Zugeständnis an die Gerichtsbeamten einen derart allgemeinen Charakter trägt - eine Zuerkennung einer höheren Gruppe würde auch die Höherreihung der Sicherheitswache nach sich ziehen und bei der Durchführung des Sicherheitswachegesetzes wurde verlangt die Einreihung in die Gruppe D. Dazu kommt die Gendarmerie und die Finanzwache.

Unseres Erachtens trägt doch die Erfüllung des Punktes 1 [der Gruppe] II einen allgemeinen Charakter und ist eine def[initive] Auslage. Alle Beamten, welche dieser Bedingung entsprechen, sollen in C ernannt werden ohne Rücksicht auf die Frage des Bedarfes. Es sollen 500 Gerichtskanzleibeamte - zu leitenden Gerichtskanzleibeamten gemacht werden sollen. Ein großer Teil dieser leitenden Beamten mußte aus den übrigen Beamten genommen werden. Jetzt sind 500 neue leitende [Beamte] unbedingt notwendig. Nur eine solche Notwendigkeit könnte einen solchen Schritt rechtfertigen. Diese Maßnahme stellt sich als eine solche dar, welche nicht durch den Bedarf hervorgerufen wird, sondern bloß zur Besserstellung der 500 Beamten [dient]. Das Staatsamt für Justiz kann [eine Nachsicht des] Studiennachweises erteilen, aber nur wenn ein Posten besetzt werden muß. Aber nicht auch dann, wenn 500 Leute untergebracht werden sollen. Es wird unmöglich sein, der großen Masse der Kanzleibeamten zu sagen, das waren nur Einzelfälle.

Das Staatsamt für Finanzen hat schon in der letzten Gegenäußerung sich bereit erklärt, zur fallweisen Ernennung einzelner Kanzleibeamter zu leitenden [Beamten] in der Weise zuzustimmen, daß die 500 Beamten auf drei Jahre verteilt werden. Dann müßte verlangt werden, daß die sehr gute Qualifikation nicht jetzt erst erlangt wird, sondern man müßte verlangen, daß sie bereits eine gewisse Anzahl von Jahren gegeben war. Sonst könnten die Leute aa [...] diese Qualifikation verlangen. Ich zweifle nicht an der Objektivität der Gerichtsbehörden, aber es ist zugestanden worden, daß dabei Vertrauensmänner der Beamten teilnehmen. Dadurch wird die Strenge bei der Q[ualifizierung] in Frage gestellt. Das Staatsamt für Finanzen kann von seinem Standpunkt aus nicht weiter gehen, wenn - [wegen] der großen Gefahren sowohl hinsichtlich der Allgemeinheit wie hinsichtlich der Belastung.

Diese Zugeständnisse wurden vom Staatsamt für Justiz bereits gemacht. Die Justizbeamten haben entschieden einen Beschluß vom 29. /4. mitgeteilt, das Staatsamt für Finanzen sei zu ersuchen, daß - bei der Durchführung der Zugeständnisse des Staatsamtes für Justiz keine Schwierigkeiten zu machen. Ich erklärte, daß die Herren damit [um] das möglichste Entgegenkommen ersuchen.

Die letzten Ausführungen des Staatsamtes für Justiz konnten das Staatsamt für Finanzen bei diesem Punkt nicht davon überzeugen, daß es sich [nicht] um [eine] allgemeine Maßnahmen handelt.

Im zweiten Punkt würden wir unter der Voraussetzung, daß das Staatsamt für Justiz dafür sorgt, daß die Zahl der Geprüften niemals über den Bedarf der Geprüften hinausgeht keine Einwendungen erheben.

Die Beamten haben erklärt, sie sind anderer Ansicht als die Regierung. Die Entscheidung über die Zugeständnisse könnte nicht getroffen werden, die

Forderungen sind zugestanden und es wäre ein Wortbruch, wenn davon zurückgetreten würde. Das Aktionskomitee habe sich in Permanenz erklärt und man warte nur auf den Ausgang des Kabinettsrates, um wieder mit dem Ausstand zu beginnen, wobei sie nicht allein stünden.

Die Forderung 3 und 4 ist eine Auslegungsfrage des Vollstreckungsbeamtenengesetzes. Auch hier müssen wir an den Bedenken festhalten, daß ein Gesetz, welches einen Teil von den Dienern und [Unter]-Beamten in den Beamtenstand überführen wollte - nicht über den Sinn des Gesetzes hinausgegangen werden kann, weil sonst in allen Ressorts solche Bestrebungen auftauchen. Alle Diener und Unterbeamten wollen zu einer Prüfung zugelassen werden, sie wollen irgendwie in der Kanzlei verwendet und dann Beamten werden mit der Folge, daß sie ihre Diener- und Unterbeamtenfunktion nicht mehr versehen. Das Personal müßte um Ersatzkräfte vermehrt werden. Das ist ein sehr heikles Gebiet und wenn man sich vom Gesetzeswortlaut entfernt, wird auf anderen Gebieten nicht Widerstand geleistet werden können.

Renner: Der Gegensatz beschränkt sich auf [die Punkte] 1, 3 und 4.

Deutsch: Ich glaube [es ist unmöglich], daß wir uns zum fünften Mal mit den Gerichtsbeamten befassen. Wir können uns kein Bild machen über die Streitpunkte und die Behandlung. Man soll uns diese Dinge nicht so vortragen, es soll ein Komitee zur Entscheidung gebildet werden.

Wenn eine Änderung in den Kategorien erfolgt, dann werden Gendarmerie und Polizei Beamte werden wollen, das muß Rückwirkungen haben auf die Wehrmacht. Darum warne ich vor solchen Verschiebungen.

Andererseits kann ich nicht beurteilen, welche Schwierigkeiten das Staatsamt für Justiz hat. Es ist nicht möglich, im Kabinettsrat zum Entschluß zu kommen, das muß in einem Komitee geschehen.

Ich kann meine Zustimmung zur Änderung [der Kategorien] nicht geben.

Reisch: Ich begreife die Unlust Deutschs, sich mit solchen Fragen zu befassen. Aber Sie sehen daraus, daß [sich] die zwei Staatsämter über die Frage nicht einigen, daß es sich um [eine] Frage größerer Tragweite mit pr[ä]judizieller Wirkung handelt, über welche der Kabinettsrat schlüssig werden muß. Das Staatsamt für Justiz will Zugeständnisse machen. Ich sage, ich kann es nicht zulassen, weil es weitere Konsequenzen bei den übrigen Staatsämtern nach sich ziehen würde. Wenn mir das geglaubt wird, dann muß der Kabinettsrat mich unterstützen.

Es sollen plötzlich 500 leitende Kanzleibeamte bei der Justiz gemacht werden. Wir sind nicht so reich, uns den Luxus [von] 500 leitenden Kanzleibeamten zu leisten. Diese haben nicht die im Gesetz vorgeschriebenen Studien. Das Staatsamt für Justiz will nun umfassenden Gebrauch von der Ermächtigung machen, die Studiennachsicht zu erteilen. Das ist keine Anwendung des Gesetzes, sondern eine Umgehung des Gesetzes. Eine ganze Kategorie soll die Nachsicht bekommen und soll nach der Kategorie C behandelt werden. Durch die Nachsicht wird das Erfordernis für die Gruppe C beseitigt und alle Leute ohne die gesetzlichen Voraussetzungen kommen in die Gruppe C. Das ist eine so laxe Handhabung des Gesetzes, welche sehr bedeutende staatsfinanzielle Konsequenzen haben kann.

Bisher war die Prüfung zur Erschwerung für die Arbeitssuchenden und zum Schutz des Dienstgebers, [um] qualifizierte Leute zu bekommen. Jetzt ist es umgekehrt. Es verlangen die Dienstsuchenden Prüfungen, nur damit sie in eine höhere Kategorie kommen und kein Mensch fragt, ob die Prüfung für den Dienst einen Sinn hat oder nicht. Ich weiß nicht, worin die Prüfung bestehen soll. Der Zweck ist nur, daß jeder in eine höhere Kategorie kommt.

Ein so armer Staat müßte sagen, [es ist nötig], mit dem geringstmöglichen Aufwand

an qualifizierten Arbeitskräften durchzukommen. Die preußische Verwaltung hat sich nur dadurch ausgezeichnet, daß es - [sie] statt Juristen gut ausgebildete Mittelschülern als Kanzleibeamte herangezogen hat. Ich wehre mich dagegen, daß wir uns so l.[uxuriös] ausstatten und daß wir Dinge machen, welche bei allen anderen Staatsämtern ähnliche Forderungen nach sich ziehen.

Ramek: Ich mache aufmerksam, daß es meine Absicht war, während des Streiks und vorher überhaupt mit den Beamten nicht zu verhandeln. Ich hoffte, daß der Streik zusammenbrechen wird. Nun hat sich die Lage am 3. oder 4. Tag des Streiks, nachdem die Beamten schon streikmüde waren, [geändert, indem sich] die anderen Organisationen für den streikenden [Teil] eingesetzt [haben]. Der Zentralverband der österreichischen Staatsbeamten, welcher alle Gruppen umfaßt, und besonders die Beamten der Stadt Wien haben sich solidarisch erklärt und mir erklärt, sie würden, wenn nicht verhandelt wird, auch in den Streik treten. Die Regierung war vor die Situation gestellt, es auf einen allgemeinen Beamtenstreik ankommen zu lassen. Da wurde dann im Kabinett die Ansicht ausgesprochen, ich müsse alles aufbieten, um zu verhandeln und den Streik zu ?lokalisieren, damit er nicht auf die anderen Gruppen übergreift. Wenn ich einmal verhandle, so muß ich Zugeständnisse machen.

Der schwerstwiegende Punkt ist die Schaffung einer Anzahl von Stellen leitender Kanzleibeamter. Die Forderung stellt sich so dar, daß die Anzahl von Beamten einfach in die Gruppe C übersetzt wird. Die Forderung der Beamten hat ganz anders gelautet. Sie verlangten, daß alle Kanzleibeamten ohne Rücksicht auf Fähigkeit, Qualifikation, Dienstverwendung usw. einfach aus E in C übersetzt werden.

Bei der Schaffung der Dienstpragmatik hat man sämtliche Gerichtsbeamten außer die leitenden in die Gruppe E gegeben, obwohl diese Gruppe für solche Beamte bestimmt war, welche keine Vorbildung und keine Fachprüfung haben. Die Kanzleibeamten in den Gerichten unterscheiden sich von allen anderen der Gruppe E durch eine höhere Qualifikation. Sie müssen die Prüfung haben, welche streng und schwierig ist. Die Grundbuchführer[prüfung] kann nur ersetzt werden durch die Richter-, Advokaten- oder Notariatsprüfung, sie ist daher [vom] Oberlandesgerichtspräsidenten abzunehmen. Die Konzeptsgehilfenprüfung verlangt, daß die Prüfung eine entsprechende Gesetzeskenntnis nachweisen muß, daß er Konzeptsdienst leisten kann und daß die Konzeptsgehilfen die richterlichen Beamten durch konzeptive Arbeit wesentlich unterstützen.

Bei den Verhandlungen habe ich, weil ich dieser Forderung auf die Übersetzung sämtlicher Beamten in die Gruppe C nicht zustimmen konnte und wollte, weil das eine Ungerechtigkeit gegenüber den Höherqualifizierten gewesen wäre, und weil die Erfüllung einer solchen Forderung weittragende Folgerungen nach sich gezogen hätte, [sie] auf eine ind[ividuelle] Behandlung besonderer Fälle reduziert.

Es obwaltet beim Staatsamt für Finanzen ein Irrtum, wenn das Staatsamt für Finanzen sagt, daß generell eine Gruppe von Beamten zu leitenden Kanzleibeamten gemacht werden soll. Es wird jeder einzelne Fall für sich ind[ividuell] behandelt und geprüft. Alle, welche die Grundbuchführerprüfung haben, sind heute Grundbuchführer und als solche sind sie Kanzleivorstand und Leiter der Grundbuchabteilung oder sie sitzen bei kleinen Gerichten und haben die Funktion eines leitenden Kanzleibeamten. Es ist nicht einfach eine willkürliche Ernennung einer gewissen Anzahl zu leitenden Kanzleibeamten, sondern die Leute üben tatsächlich [eine] solche Funktion aus. Sie leiten entweder die Gerichtskanzlei bei diesem Gericht oder [eine] besondere Kanzleiabteilung bei Gerichtshöfen und besonders die Grundbuchabteilung. Sie sind tatsächlich schon in leitender Stellung.

Es kommt nicht darauf an, daß sie zu leitenden Kanzleibeamten ernannt werden, sondern das Schwergewicht liegt darin, daß die so qualifiziert verwendeten Beamten

in die Gruppe C eingereiht werden. Es ist meist Zufall, daß [ein] Kollege den Titel eines leitenden Beamten hat, obwohl sie genau dieselbe Qualifikation haben und dieselben Dienste verrichten. Nur die besonders Qualifizierten sollen in eine bevorzugte Stellung gebracht werden.

Diese Maßnahme ist nur eine provisorische. Bei der generellen Regelung des Beamtenrechtes und der neuen Gerichtsorganisation wird man die Funktionen ganz anders aufteilen und das System, das jetzt eingeführt werden soll, der besonderen Behandlung von besonders verdienten Beamten wird gegenstandslos werden.

Durch die neue Q[ualifizierung] wollen wir nicht bewirken, daß sie erst ad hoc qu[alifiziert] werden, sondern es soll die sehr gute Q[ualifikation] nochmals überprüft werden und reduziert werden. [Wir wollen] strengere Vorschriften einführen und [sie] nicht erleichtern. Zu dieser neuen Q[ualifizierung] würde niemand zugelassen, der nicht schon sehr gut q[ualifiziert] ist. Diese sehr gute Q[ualifikation] kann für eine Reihe von Jahren verlangt werden, etwa drei Jahre.

Die Heranziehung von Vertrauensmännern als Auskunftspersonen ist in der Dienstpragmatik vorgeschrieben. Wenn die Beamten es verlangen, so ist das ihr gesetzliches Recht. Sie verlangten das nur, damit keine Parteilichkeit herrscht. Sie haben Besorgnis wegen der Offizienten- und Kanzleibeamten-Protektion. Anhören kann man den Vertrauensmann, q[ualifizieren] tut doch nur der Personalsenat und der Gerichtsvorsteher mit den oberen Instanzen.

Das Staatsamt für Finanzen weist darauf hin, daß ich gewisse Zugeständnisse gemacht habe. Die Kanzleibeamten waren sich klar, daß ich diesen Punkt nur mit Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen und der Justiz zugestehen kann. Ich habe aber versprochen, weil ich diese Forderung für gerecht[fertigt] halte, sie zu vertreten. Die Gerichtskanzleibeamten sind früher immer in der Hinterhand gewesen, nun sollen sie etwas erreichen, daß sie den anderen Ressorts gleichgestellt werden. Dafür kann die Justiz nichts, daß die anderen Ressorts ihren Vortritt weiter beibehalten wollen.

Die Sache hat begonnen mit dem Off.[izienten]-Gesetz. Das war der Anstoß zu dem großen Unglück. Damals ist das ganze Gebäude der Beamtenorganisation eingerissen [worden]. Ich verweise [darauf], was die Gendarmerie, die Polizei, die Finanzwache, die Gefangenenaufseher erreicht haben. Letztere haben erst in der Nationalversammlung die verhängnisvolle Gestaltung bekommen mit der Rückwirkung auf die Kanzleibeamten und die anderen Ressorts.

Diese Angelegenheit kann unmöglich rechtlich genommen Konsequenzen haben, denn die Prüfungen sind nur bei der Justiz eingeführt. Wir werden alles aufbieten, daß sie ernst bleiben und die Prüfungen welche die Justiz hat, sind in den anderen [Ressorts] nicht vorhanden. Es soll nichts anderes geschehen, als ein Unrecht, welches den Gerichtskanzleibeamten im Laufe der Jahre zugefügt wurde, gutzumachen.

Die Forderungen der Diener und Unterbeamten halte ich für berechtigt. Es werden auch in anderen Ressorts Diener zu Unterbeamten und Beamten, ohne daß man schwere Voraussetzungen daran knüpft. Es sollen auch hier nur jene, welche tatsächlich Beamtendienst leisten nach einer Prüfung herangezogen werden. Warum soll diesen Leute das Fortkommen erschwert werden?

Ich halte die strittig gebliebenen Punkte für meine Person und das Ressort von großer Tragweite, sie sind gerecht[fertigt] und ich kann im generellen nicht [davon] abgehen. Die Durchführung im einzelnen kann Sache der Verhandlungen sein.

Fink: Am 25. März wurde beschlossen, [daß] man eine gewisse Festigkeit zeigt, daß in der Zeitung veröffentlicht werden soll, daß weitere Forderungen ...

Bei der Verhandlung am 9. 4. im Kabinettsrat, wo Ramek mitteilte, daß nun schon drei Tage gestreikt wird von den Gerichtskanzleibeamten und daß [sich] bereits die

Richtervereinigung eingemengt habe, die Richter mit den Kanzleibeamten verhandeln; und mitgeteilt wurde, daß die Gefahr sei eines Übergreifens auf weitere Kreise, besonders die Gemeinde Wien, habe ich mir gedacht, es war ein Fehler, daß am 25. März der Beschluß gefaßt wurde.

Heute fasse ich die Sache so auf: Damals habe ich den Eindruck bekommen, daß man sich nicht leicht getan hat, fest zu bleiben bei dem Beschluß und unbedingt Nein zu sagen. Es hat dann Ramek erklärt, er würde Zugeständnisse machen, welche er in seinem Amt ohne Konsequenzen für die anderen durchführen kann und [die] nicht wesentlich finanziell ins Gewicht fallen.

Nun scheint mir, daß - bezüglich Punkt 1 der Gruppe II das Staatsamt für Finanzen der Meinung zu sein, daß wenn diesem Antrag des Staatsamtes für Justiz zugestimmt würde, doch auch finanziell ziemliche Belastungen eintreten und Weiterungen bei anderen Gruppen zu befürchten seien.

Nun möchte ich fragen, wenn wir direkt ablehnend bleiben und nur die erste Gruppe annehmen, ob wir heute dann fester [da] stehen - daß keine weiteren Konsequenzen eintreten und keine anderen Gruppen sie unterstützen, so daß wir festbleiben können?

Dann die zweite Frage wäre an den Justizsekretär, ob nicht doch der Weg gangbar wäre, dem das Staatsamt für Finanzen für Punkt 1 zustimmt, daß solche leitenden Beamten nach und nach ernannt werden können, die 500 auf drei Jahre verteilt werden? Nachdem Ramek sagte, er habe bei den Verhandlungen keine unbedingte Zusage gegeben, sondern nur die Unterstützung in Aussicht gestellt, würde mir scheinen, daß es möglich wäre, den Weg zu gehen, daß man sagt, man sucht in drei Jahren die Zahl zu erreichen und es käme - [würde] mehr auf die Q[ualifikation] und die Notwendigkeit des Dienstes hinauslaufen, als wenn man jetzt die allgemeine Einreihung vornimmt.

Über die Punkte 3 und 4 könnte man noch reden.

Eisler: Ich wollte nur auf die Entstehungsgeschichte hinweisen. Das Kabinett hat schon den Beschluß gefaßt, welcher Verhandlungen ablehnen sollte, aber der Streik machte soviel Eindruck, daß von dem - [der] Beschluß fallen gelassen wurde.

In dem Augenblick, den das Staatsamt für Justiz zur Verhandlung erhielt, mußte das eine oder andere bewilligt werden und bei jenen Forderungen, bei welchen die Gegenseite unter keinen Umständen verzichtet, muß[te] ein Mittelweg gesucht werden. Das geschah mit Hilfe der gesetzlichen Ermächtigung, im Wege der Nachsicht der Studien geeigneten Kanzleibeamten den Zutritt zu leitenden Stellen zu ermöglichen. Das ist keine Umgehung des Gesetzes. Um über einen toten Punkt der Verhandlungen hinweg zu kommen, wurde erklärt, von einer gesetzlichen Ermächtigung in weiterem Umfang Gebrauch zu machen, als es sonst geschehen wäre.

Ich kann mir nicht zustimmen - [vorstellen], wie man den Rücktritt antreten könnte. Ohne Zustimmung der Regierung kann nichts geschehen, aber es wurde die Zusicherung gemacht und ohne daß für alle Beamten ein Anlaß gegeben wäre, die Justizbeamten zu unterstützen, kann nicht zurückgegangen werden.

Wenn eine Einigung auf anderer Basis nicht erzielt werden könnte, dann kann man nichts anderes tun, [als] was das Staatsamt für Justiz vereinbart hat.

Zerdik: Ich habe mich immer an den Beschluß vom 25. März gehalten und jede Verhandlung, besonders bei der Postsparkasse, abgelehnt. Die Vertragsbeamten wollten streiken, ich habe erklärt: Jeder der streikt, wird entlassen. Es ist nun besonders schwer, diesen Standpunkt aufrecht zu erhalten, wenn andere Ressorts davon abweichen.

Ramek: Wir haben im ganzen 113 leitende Kanzleibeamtenstellen in Gruppe C systemisiert, andere Kanzleibeamte sind über 2.000. Aus diesen Ziffern geht hervor, daß ein Mißverhältnis da ist. Die Forderungen der besonders qualifizierten Beamten, welche

auch in leitender Stellung sind und [einen] Dienst versehen wie jene in der Gruppe C, gehen schon auf das Jahr '98 zurück. Es handelt sich hier nur um die Gutmachung eines alten Unrechtes.

Es wurde ein Mittelweg vorgeschlagen, die Ernennungen auf drei Jahre zu verteilen. Ich kann dem nicht zustimmen. Denn wenn wir nicht [die Justiz] überhaupt umwerfen wollen, müssen wir innerhalb der drei Jahre die Gerichtsorganisation neu aufbauen. Das ist [also] ein Versprechen, welches dann nicht vollkommen eingehalten werden kann. Es würde ein Teil zufrieden gestellt, der größere Teil bliebe nicht befriedigt. Gerade die besten und solidesten Beamten würden in diesem Punkt geschädigt werden.

Ich bitte dringend, dem Standpunkt des Staatsamtes für Justiz gerecht zu werden. Es wurde genau erwogen, wie weit gegangen werden kann. In Zukunft sollen Beamte, welche die Prüfung ablegen, auf Stellen der Gruppe [C] nicht kommen, wenn keine Stellen frei sind. Weitere Wirkungen auf die nachrückende Beamenschaft sollen ausgeschlossen bleiben. Die 500 würden nur ad personam in die Gruppe C kommen.

Renner: Ist nicht zu fürchten, daß in jeder Kategorie die Prüfungsnachsicht verlangt werden wird für einen 1/6-Bruchteil? Dann, welcher Einfluß auf die anderen Kategorien ist zu fürchten?

Eldersch: Ich habe darauf hingewiesen, daß die - [von den] Kanzleibeamten der anderen Ressorts, welchen gesagt wird, daß bei Justiz zwei Prüfungen sind, darauf hingewiesen wird, es sei nicht ihr Verschulden, daß keine Prüfung besteht. Sie wollen auch die Einführung von Prüfungen.

Es wird nicht aufzuhalten [sein], Prüfungen in anderen Ressorts einzuführen. Bei der Gendarmerie, der Polizei und der Finanz[wache] wird es nicht aufzuhalten sein. Das, was den Gerichtsbeamten gegeben wird, muß - [wird] auch den anderen Kanzleibeamten gegeben werden müssen. Die theoretische Möglichkeit, dasselbe zu erreichen wie die Justizbeamten, wird auch den anderen gegeben werden müssen.

Wilfling: Es ist richtig, Kanzleibeamte in E und C gibt es nur bei der Justiz. Das ist der Weg, der beschritten wird, um Leute in die Gruppe C hineinzubringen. Die Frage der Rückwirkung auf die anderen Ressorts läßt sich nicht beantworten, weil dort die Beamten nur in E sind. Ihnen können Prüfungen oder Studien nicht vorgeschrieben - nicht nachgesehen werden, weil keine solchen vorgeschrieben sind.

Das Streben der Justizbeamten ist derzeit nicht gerechtfertigt. Sie haben voriges Jahr, weil sie auf die Prüfung hinwiesen [haben], es erreicht, daß alle Beamten nach D behandelt wurden. Sie haben das Recht, automatisch aufzurücken in die VIII. Rangsklasse. Das besteht bei den anderen Kanzleibeamten nicht. Sie haben durch einen Erlaß des Staatsamtes für Finanzen nur die Zusage, bei guter Qualifikation auf hervorstechenden Dienstposten, die VIII. Rangsklasse mit 32 Jahren zu erreichen.

Die Justizbeamten wollen jetzt wieder eine Stufe weiter. Der Gerichtsbeamten-Streik war [nur] der erste Streik. ~~Wenn ihre Errungenschaft~~ - Sie verlangen die Gleichstellung mit den Eisenbahnverkehrsbeamten, den Rechnungsbeamten, die unvergleichlich höhere Dienste zu leisten haben. Das ist nicht möglich. Wir haben den Beamten in der Gruppe C zugesichert die VII. [Rangsklasse] nach 25 und die VI. [nach] 30 [Jahren]. Dieses Zugeständnis würde von den Justizkanzleibeamten auch beansprucht werden und kann nicht abgelehnt werden. Sie wollen die Besserstellung im Wege der freien Beförderung. Besonders die Steuerbeamten in der Gruppe D wurden in C eingereiht und wollen jetzt die Überstellung in die Gruppe B.

Das Begehren, rein objektiv genommen, geht zu weit, weil die Justizbeamten schon einen Vorsprung vor den anderen haben und das muß die anderen Kanzleibeamten aufreizen. Wir müssen schauen, einen Ausweg zu finden, einen Bruchteil zu begünstigen.

Die Prüfung soll nur für die Zukunft vorgesehen werden. Das ganze ist ein Teil der Verwaltungsreform und kann nur in diesem Zusammenhang gelöst werden.

Renner: Die theoretische Frage interessiert [mich] noch: Was geschieht im Falle der Ablehnung der Einreihung der 500 in die Gruppe C?

Punkt 2 wird zugestimmt, II, 3 und 4 wird angefochten.

Ramek: Sie werden wieder streiken und der Streik wird auch bei den anderen Ämtern einsetzen. Mit dem Offizientengesetz ist das ganze System ins Schwanken gekommen und die Nationalversammlung geht noch immer über die Zugeständnisse der Regierung hinaus.

Wilfling: Die Konsequenz auf die Verhandlungen mit den übrigen Kanzleibeamten wäre, daß sie nach D kommen wollen, wenigstens ein Teil. Aber die weitere Konsequenz ist die, daß sie auch eine Besserstellung für eine Gruppe haben wollen.

Renner: Wer wäre vorwiegend geneigt, der Forderung auf die Ernennung von 500 zuzustimmen? - Es besteht keine Einigung, das zuzugestehen.

Ramek: Die Durchführung des Punktes haben wir uns so vorgestellt, daß wir an die Oberlandesgerichtspräsidenten folgenden Erlaß hinausgeben: -

Es könnte noch bezüglich der Zulassung zur Qualifikation - [man könnte es] noch strenger formulieren und [eine] dreijährige sehr gute Q.[alifikation] verlangen. Das ist in einzelnen Fällen schon geschehen.

Paul: Wir dürfen es nicht vom Standpunkt des Ressorts betrachten. Wenn eine Gruppe in finanzieller Erwägung streikt, so schließen sich ihr entschieden andere an - mindestens jene, welche dasselbe wollen. Wir stehen vor - [haben] einen größeren Kreis mit größeren Forderungen vor uns und müssen, wenn wir den Streik nicht brechen können, [bedenken, daß wir] die Rückwirkung selbst herbeigezogen [haben].

Machen wir aber heute etwas, was eine Rückwirkung üben kann, so können wir Zeit gewinnen und die anderen hinausziehen. In dieser Zeit müssen wir zu einer Regelung kommen, wir müssen ein neues System mit ordentlicher Bezahlung aufstellen.

Die Forderungen kommen nicht daher, daß die Bediensteten sich sagen, wir wollen einen Titel, sondern sie wollen mehr Geld bekommen. Ist es der einen Gruppe gelungen, so denkt sie sofort darüber nach, was sie unternehmen soll.

Wir stehen vor einer neuen großen Lohnbewegung. Die paritätische Lohnkommission hat Forderungen gestellt und droht für 15. Streik.

Renner: Wir [können] sagen, wir bewilligen es den einen und warten bis die anderen kommen. Wir können auch sagen, die einen streiken und die anderen schließen sich an und wir geben das Mehr im Wege der Streikverhandlungen. Das [eine] ist der Autorität abträglich, [das andere] wird aber nicht so billig gegeben.

Zerdik: Die zweite Methode halte ich für sehr gefährlich. Durch das Hinüberfretten über die einzelnen Situationen - [das] hat dazu geführt, daß wir in den unerträglichen Zustand geraten sind. Die Beamenschaft kann mit den Bezügen nicht leben. Aber daß einzelne Gruppe sich immer Zugeständnisse für ihre eigene Gruppe erpressen, das ist ein unmöglicher Zustand. Wenn man da immer nachgibt, und besonders in einem Streik, so ist das die Einladung zu einem Streik.

Man sollte es darauf ankommen lassen, sie streiken zu lassen. Ich glaube nicht, daß die ganze Beamenschaft sich anschließt. Ich kann nicht daran glauben, daß die anderen Beamten sich einem Gruppenstreik anschließen werden. Ich würde aber abraten, ihnen nach dem Streik etwas zu bewilligen.

Mayr: Ich schließe mich Zerdik an. Bei den Gerichtskanzleibeamten schiene mir das Äußerste der Erlaß an die Oberlandesgerichtspräsidenten. Das ist eine rein interne Sache des Justizressorts. Wir werden nie herauskommen aus den Forderungen der Angestellten und wir müssen einen Ernst zeigen abwehrend.

Aber auf der anderen Seite müssen wir mit einem positiven Programm hervortreten,

der Verwaltungsreform. Sie hat zwar andere Aufgaben als die Ordnung der Standesverhältnisse der Beamten, aber es wäre an der Zeit, eine Kabinettskommission oder eine andere Kommission zu bilden, welche sich mit den generellen Gesichtspunkten der Stellung der einzelnen Beamtengruppen zu beschäftigen hätte und dies der Öffentlichkeit bekannt geben würde.

Renner: [Die Staatsämter für] Finanzen und Inneres sollen den Entwurf einer definitiven Besoldungsreform vorlegen. Für den Verkehrsdienst wird eine solche Besoldungsreform schon im Einvernehmen mit den Personalausschüssen ausgearbeitet.

Es wurde erwogen, durch eine Kundmachung über die bevorstehende Besoldungsreform neue Einzelforderungen abzuwehren. Die definitive Besoldungsreform wird beruhen auf dem Grundsatz der Bezahlung nach der Verwendung, nicht mehr nach der Vorbildung. Das Kabinett kann das nicht kundmachen, bevor nicht der Vorentwurf der Besoldungsreform den Kabinettsmitgliedern bekannt ist.

Mayr: Ich beantrage die Sache nur als einen kleinen Teil der Verwaltungsreform, die Besoldungsreform. Wir müssen uns klar werden über die Reform der Verwaltung überhaupt. Das hängt auch mit der Verfassung zusammen. Ich möchte hinweisen auf den Plan Beck in der Eingabe an das Parlament. Mit dem sollte der Kabinettsrat sich in der Weise befassen, daß man das nicht dem Obersten Rechnungshof überläßt, sondern im Kabinettsrat selbst in die Hand nimmt.

Renner: Die weiten Unterlagen der Organisation der Verwaltungsreformkommission haben wir vor uns. Ich glaube nur, daß wir die Kabinettsmitglieder nicht damit beschäftigen können.

Mayr: Das Verfassungsdepartement soll mit den anderen Staatsämtern einen Plan entwickeln, nach welchen Gesichtspunkten die einzelnen Punkte zu sichern wären. Dabei könnte auch die Besoldungsreform berührt werden.

Renner: Ich bin bereit, dem Gedanken näher zu treten. Es sind [die Staatsämter für] Finanzen und Inneres beauftragt, die Unterlagen für eine definitive Besoldung - die Unterlagen zu prüfen und dem Kabinett zu berichten, ob wir es wagen können, kundzumachen: Einzelne Verhandlungen werden nicht gepflogen, sondern die generelle Regelung abgewartet.

Stöckler: Ein Mittelweg zwischen den beiden Standpunkten [der Staatsämter für] Finanzen und Justiz bestünde darin, daß das Staatsamt für Justiz nicht hinausposaunen wird, daß 500 in die Gruppe C kommen; man braucht auf der anderen Seite nicht zu sagen, daß es in drei Jahren geschieht. Es soll bewilligt werden, daß eine Anzahl der Befähigten allmählich im Laufe der Zeit befördert werden kann. Es würde keine Ziffer ausgesprochen und keine Zeit bestimmt. Das Staatsamt für Justiz hat auch die Handhabe, nicht alles in Bausch und Bogen durchzuführen, [so] daß es nicht präjudiziert und doch den Wünschen entgegen kommen wird.

Eldersch: Wir können doch hier nicht sagen, daß wir einem Ressort eine Ermächtigung erteilen, von der wir nicht auch Gebrauch machen werden. Wir sitzen hier auch als Ressortvertreter und die Vertreter - [Interessen] der Ressortbeamten sind unserer Wahrung anvertraut. Wenn mir ein Kanzleibeamter sagt, in der Justiz ist es so und er fragt: Warum geschieht das nicht auch bei uns? - so wird, wenn wir kein Pouvoir zu Verhandlungen bekommen, so geraten wir in eine unmögliche Situation.

Renner: Der Beschluß enthält, daß trotz der Dienstpragmatik und der Abgrenzung in Gruppen wird das Prinzip anerkannt, [daß] besonders Befähigte durch Nachsicht der Prüfungserfordernis in die höhere Kategorie versetzt werden können.

Es ist eigentlich nicht klug, daß wir [das] heute entscheiden, weil wir nicht wissen, was die Verhandlungen mit den übrigen Kanzleibeamten ergeben werden.

Zerdik: Wenn man es schon ermöglichen will, so darf das Kabinett überhaupt keine - nicht Stellung nehmen, sondern es müßte eine Angelegenheit zwischen den Staatsämtern für Justiz und Finanzen bleiben.

Hanusch: Trotz aller Beratungen können wir und dürfen wir nicht[s] beschließen, weil die Verhandlungen mit den anderen Beamten nicht abgeschlossen sind. Der Erlaß des Staatsamtes für Justiz würde präjudiziell wirken.

Wir müssen mit den anderen verhandeln und die Abmachungen treffen. Wenn die Zustimmung nicht erfolgt, dann werden die Verhandlungen geführt mit dem [anderen] Kanzleipersonal und wenn diese Verhandlungen abgeschlossen sind, dann könnte das Staatsamt für Justiz den verschärften [Erlaß] für seine Beamten noch hinausgeben. Dann wird [k]eine neuerliche Bewegung ausgelöst werden.

Soweit ich mich erinnere, ist das Staatsamt für Justiz beauftragt worden, mit den Streikenden zu verhandeln, ohne pr.[äjudizierende] Beschlüsse zu fassen und finanzielle Belastungen zu bewirken. Diese Beschlüsse sind bei der Verhandlung vernachlässigt worden. Bei den Verhandlungen wurden weitere Zugeständnisse gemacht.

[Man muß] zuerst die Verhandlungen mit den anderen ablaufen lassen und dann ist das Staatsamt für Justiz einen Erlaß von seinem Erlaß etwas verschärft hinausgeben und so können wir über die Schwierigkeit hinweg kommen.

Renner: Es ist taktisch nicht klug, [etwas] zu entscheiden, auch wenn wir entschlossen wären. Wir wollen abwarten die Verhandlungen mit den Kanzleibeamten und ich bitte die beiden Herren, sie so zu führen, daß wir bis Freitag einen Bericht zur Beschlußfassung bekommen.

Der Gedanke, daß bei der strengen Kategorisierung nach der Vorbildung, wie es heute ist, ein gewisser Bruchteil der am besten befähigten Beamten die Nachsicht der Prüfung bekommt und durch individuelle Akte des Staatssekretärs in die andere Kategorie vorrückt, hat etwas Sympathisches. Wenn ich mir 50 Z.[ertif...] hernehme und 50 Maturanten, so werde ich 10 Z.[ertif...] finden, die auch ohne Mittelschule verwendbarer sind als die anderen.

Es ist schon ein Übergang zum System der Verwendung, wenn wir diesen Gesichtspunkt gelten lassen. Nehmen wir als Annahme ein Fünftel, jene Leute, welche die besten in der Kategorie E sind - [diese könnten], wenn sie den Bedingungen entsprechen, durch individuelle Akte sofort in die Kategorie D kommen. Dann könnten [die Verhandlungen] auch mit den anderen auf dieser Basis geführt werden. Es kostet etwas.

Ich bitte, so zu verhandeln und Freitag können wir beschließen.

Wilfling: Wir nehmen die Rosinen der Besoldungsreform heraus. Die würde nichts den Beamten mehr bringen. Mit den Kanzleibeamten ist es nicht abgetan. Andere Gruppen lauern auch schon, ihre Rechnung zu präsentieren.

Ich finde, daß diese Verhandlungen viel schwieriger sein werden, als wenn wir die Besoldungsordnung ändern, [die Reform], die ja doch schon fertig ist, hinausgeben. Dann soll sich die Beamtenschaft klar werden, wie sie sich reihen will. Das ist eine Frage, die die Beamten mehr unter sich auszutragen haben. Die Beamten werden beschäftigt und können nicht Neues verlangen, wenn sie es selbst gemacht haben.

Renner: Die Kanzleibeamten werden sich das nicht abkaufen lassen. Man wird den angedeuteten Übergang erwähnen müssen. Am Freitag werden wir darüber verhandeln.

[Be]schlußfassung vertagt bis Freitag 3 Uhr.

Der Beschluß vom 25. März hat uns doch eine Atempause gegeben. Daß wir es nicht dauernd halten können, war mir klar.

[Vorsitz]: Fink.

2.

Eldersch: Kreditoperation Wien.

3.

Paul: Außerordentliche Zuwendungen.

[Ich] bitte das Staatsamt für Finanzen, daß diese Dinge nicht mehr vor den Kabinettsrat zu kommen brauchen. Es wäre doch möglich, daß [man] im Amt übereinkommen könnte.

Reisch: Es fehlt uns jeder Grund, die Bediensteten der Unfallversicherungsanstalt, welche keine Staatsangestellten sind, [besser zu stellen] als die anderen Staatsangestellten durch die Gewährung der Ben[efizien] der Staatsbahnangestellten. Weil die [Angestellten der] Staatsbahnen alle möglichen Vorteile haben, soll den Angestellten der berufsgenossenschaftlichen Un[fall]versicherungsanstalt eine Ablösung dafür gezahlt werden, daß sie diese Begünstigungen, welche die übrigen Staatangestellten auch nicht besitzen, ~~eine Ablösung~~ - nicht besitzen. Das brächte uns gegenüber den Staatsangestellten in eine schwierige Lage. Wenn der Kabinettsrat sich über diese Bedenken hinweg setzt, -.

Paul: Die Bediensteten waren bisher immer mit den Eisenbahnen gleichgestellt bis auf einzelne weinige [Dinge]. In normalen Zeiten haben sie sich damit abgefunden, es wurde aber doch schon früher nachgeholfen durch Remunerationen. In diesen Dingen können wir ihnen nicht helfen, wir können ihnen keine Küche und keine Lebensmittellager [...]. Es sind ihrer auch nicht viele, so daß die Forderung [erst] jetzt in der Not der Zeit entstanden ist.

Aus personalpolitischen Gründen würde ich es für gut halten, wenn es geschähe. Die Zustimmung von Italien und Jugoslawien ist ein Beweis, daß die Sache nicht unbegründet ist.

Resch: Mir ist es ein Rätsel, warum der Antrag im Kabinettsrat gestellt wird. Den Betrag muß die Eisenbahn im Wege des Umlageverfahrens zahlen, der Staat Österreich wird nicht belastet. Der Staat muß dazu zahlen wie jedes private Unternehmen. Bei den [...] Unfallversicherungsanstalten wurden auch Zulagen gegeben und es [wurde] umgelegt.

Hanusch: Ich bin dafür, daß es gegeben wird und würdige auch Reisch. Wir sollten solange zuwarten bis die Zusicherung der anderen Staaten eingelangt ist. Voreilig zu sein, haben wir keinen Grund. [Man sollte] die Beschlußfassung aussetzen bis zum Einlangen der [Zustimmung der anderen] Staaten, dann geben wir auch unsere Zustimmung.

Paul: Dieser Vorbehalt ist ja gemacht worden. Das Staatsamt für Finanzen hat gewünscht, daß es in den Kabinettsrat kommt. Ich glaube, daß das die Ressorts untereinander auszutragen haben. Daß die Zustimmung gegeben wird, war unser Vorschlag selbst. Wenn ich den Vorschlag dahin auslegen darf, daß zugestimmt wird für den Fall der Zustimmung aller anderen und die Sache dann nicht mehr in den Kabinettsrat zu kommen braucht, dann ist mein Zweck erreicht.

Reisch: Die Legitimation der Einmischung des Staatsamtes für Finanzen ist doppelt. Sowohl die Begründung geht das Staatsamt für Finanzen an - daß die Angestellten etwas bekommen müssen, was die anderen Staatsangestellten auch nicht haben. Das zweite ist, daß alles aus dem Staatssäckel geht, für die Staatsbahnen, die Südbahn. Ebensowenig ist an der Legitimation zur Anfechtung zu zweifeln, weil sie nur damit begründet wird, daß die Eisenbahnbediensteten Vorteile haben.

Fink: Es liegt [ein] Vertagungsantrag vor. Paul wird damit einverstanden sein, die Sache ruhen zu lassen. Die Stimmungs-majorität ist, daß man im Falle der Zustimmung der übrigen [Staaten] nicht dagegen ist.

4.

[Zugezogen]: Sochor.

Zerdik: [Vollzugsanweisung betreffend die Rückgabe von angeforderten Objekten] aufgrund von der Vollzugsanweisung vom November '18.

Hanusch: [Anlaß war die] Studentendemonstration wegen Obdachlosigkeit in Grinzing. Nun stehen die Dinge so, daß diese Baracke, welche hergerichtet wurde um 800.000 Kronen -. [Nach] § 2 müßten wir jetzt nun diese Baracken in Grinzing und ?Sievering der Sachdemobilisierung zur Verfügung stellen - die 800.000 Kronen wären verloren - zur neuerlichen Veräußerung und wir hätten das Nachsehen.

[Vorsitz]: Renner.

[Hanusch]: Leider habe ich gefunden, daß in der Sachdemobilisierung das soziale Verständnis nicht vorhanden war und wir uns helfen mußten, weil die Möglichkeit des Einvernehmens in den meisten Fällen nicht vorhanden war.

Diese Vollzugsanweisung wird heute nicht beschlossen werden können. Es ist bisher nur ein Aktenlauf zwischen den Staatsämtern gewesen, eine Sitzung der Referenten hat bisher nicht stattgefunden. Der § 2 ist unannehmbar, weil es den Staatsschatz schädigt. Es ist nicht gesagt, daß bei [einer] Rückgabe ein Vorteil für den Staat erwächst. Die ganzen Kosten würden wieder auf die Sache fallen. Über § 1 ließe sich reden, § 2 ist unannehmbar.

Ich bitte, daß die beiden Referenten der beiden Ämter zusammentreten und eine für beide Teile annehmbare Fassung suchen. Außerdem - [Außer es] steht das Staatsamt für Finanzen auf dem Standpunkt, es bewilligt mir jenen Kredit, der zum Bau von [jenen] Objekten notwendig ist, wie ich sie durch die Anforderung von Baracken gebraucht habe.

Zerdik: Hanusch hat erklärt, daß eine zwingende Notlage ihn zu dem Vorgang genötigt hat. Der § 2 sagt, daß angeforderte Liegenschaften rückgefordert werden. Absatz zwei [sagt], daß ... nach freiem Ermessen vorzugehen [ist]. Das freie Ermessen müßte fallen.

Reisch: Das Staatsamt für Finanzen steht auf dem Standpunkt des Staatsamtes für Handel, daß es nicht angeht, daß einseitige Eingriffe in die Sachdemobilisierung erfolgen. Denn es ergeben sich häufig Fälle, daß durch die Inanspruchnahme einer Baracke ein großer Komplex von der Sachdemobilisierung nicht mehr verwendet werden kann. Das ist eine unökonomische ?Gebahrung.

Ich habe noch einen weiteren Grund, die Kreditfrage. Dadurch, daß das Staatsamt für soziale Fürsorge von der Sachdemobilisierung Dinge in Anspruch nimmt, wird die ganze Budgetierung über den Haufen geworfen. Denn es nimmt etwas in Anspruch, ohne daß ihm der Kredit eingeräumt wird. Es ist eine Verkürzung des Budgetrechtes des Parlaments und der Einflußnahme des Staatsamtes für Finanzen auf die Verwendung der staatlichen Mittel, wenn einseitige Beschlagnahmen möglich sind.

Hanusch: Die Vollzugsanweisung von '18 gibt [uns] das Recht dazu.

Die Staatsfinanzen werden in [eine] schwierige Situation kommen, wenn der Standpunkt des Staatsamtes für Handel durchdringt. Wir werden für alle Dinge, für welche Baracken in Verwendung stehen - müßten wir bauen.

Ich weiß nicht, wie ich mir helfen soll in solchen Notfällen. Wenn in solchen Fällen erst mit vielen Staatsämtern [das Einvernehmen] gesucht werden soll, käme man längst zu spät. Wir mußten uns in der Übergangszeit helfen, wie man eben konnte.

Es sollen sich die Referenten zusammensetzen und eine annehmbare Vollzugsanweisung machen.

Eisler: Die Vollzugsanweisung scheint [im Hinblick] auf bestimmte Fälle erlassen worden zu sein. Aber wenn sie in der Form angewendet werden soll, so wird sie unanwendbar sein und Anlaß zu Streitigkeiten mit den anderen Ämtern werden, ohne daß man praktisch anders zum Ziel kommen kann als heute. Denn wenn die Baracken belegt sind mit Mietern, so kann man sie mit Gewalt nicht hinausbringen. Die Räumung der ?Talerhofer Baracken würde voraussetzen, daß man für sie [für] eine andere Unterbringung vorsorgt.

Der Versuch der Anwendung der Vollzugsanweisung wird einen Sturm auslösen. Die Verordnung scheint mir praktisch nicht anwendbar zu sein und bedarf daher einer Umarbeitung. Es wäre nützlich, informiert zu werden, für welche Fälle die Vollzugsanweisung zugeschnitten ist.

Reisch: Die Vollzugsanweisung bezweckt etwas so Einverständliches, daß ich mich über die Debatte wundere. Die Staatsämter sollen einvernehmlich vorgehen und die Eingriffe des Staatsamtes für soziale Fürsorge abgewehrt werden. Durch - Eingriffe, welche großen wirtschaftlichen Schaden anstiften, dadurch daß aus einem großen Komplex ein kleiner ?Korpus herausgegriffen wird.

Es ist unmöglich, daß ein Staatsamt Staatseigentum anfordern und gewissermaßen Exekution gegen den Staat führen kann.

Zerdik: Hanusch hat einige kritische [Anmerkungen bezüglich] des raschen Eingreifens angeführt. Kritisiert [worden] ist der Fall von ?Strebersdorf. Die Anlage ist 20 Mill[ionen] wert. Die Gemeinde Wien hat das in Anspruch genommen und stört die Verwertung des Lagers. Die Gemeinde ist Mitbewerberin und drückt die Sachdemobilisierung in der Verwertung. Das ist ein unmöglicher Zustand.

Durch die Vollzugsanweisung soll das Einvernehmen mit den Staatsämtern gepflogen werden. Wir wollen nichts anderes, als den Zustand festlegen und verhindern, daß andere Organe, welche mit der Sachdemobilisierung nicht befaßt sind, Eingriffe machen, welche die Verwertung des [Bestandes der] Sachdemobilisierung stören.

Hanusch: Ich will nicht mehr, als daß das Eingerichtete dem Staat zurückgegeben werden muß. Die beiden Referenten sollen, wenn schon die Vollzugsanweisung möglich sein sollte, einen Vertrag machen, daß die Baracken nicht rückgefordert werden.

Fink: Hanusch behauptet nicht, daß das Einvernehmen nur [eine] Nötigung wäre und Zerdik verzichtet auf das freie Ermessen.

5.

Renner: 2. a) Heimatverband.

Reisch: Wir haben beim Kriegsanleihe-Übernahmsgesetz eine Vereinbarung getroffen, daß diese Vorlage nicht vor der Annahme dieses Gesetzes kommen soll. Nachdem jetzt nicht länger gewartet werden kann, da die Beamten des auswärtigen Dienstes in [eine] unangenehme Lage kommen, muß das Kriegsanleihe-Übernahmsgesetz im Ausschuß abgeändert werden.

[Bezüglich] § 2 [hätte ich] den Wunsch, daß er nur für solche Angestellte in Frage kommt, welche schon in den Dienst der Republik übernommen worden sind.

6.

Renner: Beitritt zum Diätengesetz.

7.

Zerdik: *Versorgung mit Naphtaprodukten.*

Wir stehen vor dem Zusammenbruch. Aus Polen ist nichts hereingekommen und die rumänischen Anlieferungen waren nur Petroleum. Es fehlt Benzin. Die polnische Mission hat in den letzten Tagen versucht, Repressalien auszuüben und stellt sich auf den Standpunkt, solange der Vertrag wegen der Waffen und der Munition gehalten wird, machen sie keine Zuschübe. Oberst Pflug -. Tatsache ist, daß die Ausfuhr von Waffen und Munition verhindert wird.

Am Freitag war bei der Landesregierung eine Konferenz mit den Automobil-Interessenten. Dort ist die Verordnung diskutiert worden. Man hat sich gesagt, in Wien fahren so viele Leute Automobile. Der praktische Effekt der Verordnung - wie ich bei der Aufhebung der Betriebsstoffkarte vorausgesagt habe - war nur ein optischer. Alles ist [aus dem] Schleichhandelssystem, nicht [Benzin], das hereinkommt, sondern von der Erdölstelle zugewiesenes Benzin, das nun von den Betrieben in den Schleichhandel kommt. Die Frühstücksstuben - die weitere Aufrechterhaltung der Verordnung ist eine Farce.

~~*Andere unangenehme Dinge sind*~~ -. *Wir können uns nur auf den Standpunkt stellen, man verbietet den Personenverkehr überhaupt oder wenn das nicht geschieht, dann ist die Verordnung als zwecklos aufzuheben.*

Für den Drusch werden wir kein Benzin haben und eine Reihe von gewerblichen Betrieben müssen eingestellt werden. Wir haben noch 2,3 - [in den] Zentralen, von Polen bekommen wir ohne Lieferungen nichts. Am meisten verstimmt [sie], daß man ihnen nicht ermöglicht, die bereits fix gekauften Sachen hinauszubringen.

Paul: *Die Sparverordnung wurde - [ist] herausgegeben worden [als] die Sache vom - [das] Staatsamt für Handel alle Auto-Sachen behandelte. Wie die Auto[...]Angelegenheiten an mich gekommen sind, fiel auch die Verordnung in mein Ressort. Die Chauffeure haben gebeten, die Verordnung aufzuheben. Mir persönlich ist es gleichgültig, aber ich weiß nicht, ob das Benzin da ist. Es muß in irgendeiner Weise der Zusammenhang hergestellt werden.*

Wenn ich selbständig die Verordnung aufhebe, so wird in dem Augenblick, wo der Bevölkerung bekannt wird, daß kein Benzin da ist und die Verordnung aufgehoben wird, [dies] als Widersinn bezeichnet werden. Rühre ich mich nicht, so sagt Zerdik, ich sehe keinen Zweck [darin], man kann sie aufheben. Wir sind [in einer] unmöglichen Lage für ein Staatsamt.

Den Chauffeuren ist die Aufhebung bis Pfingsten in Aussicht gestellt. Irgendwie müßte dem Zustand ein Ende gesetzt werden. [Es ist aber schwer], daß eine Sparverordnung aufgehoben wird, wo überhaupt kein Benzin mehr vorhanden ist.

Zerdik: *Die Aufhebung müßte mit einem Motivenbericht versehen werden. Dort wird man nachweisen, daß die Verordnung vollständig zwecklos geworden ist, wie sei übertrieben wurde; daß man damit nicht einen Tropfen Benzin erspart.*

Wir haben uns vorgenommen, mit der Gewerkschaftskommission darüber zu reden und die Erdölstelle hat sich schon mit [dem Staatsamt für] soziale Fürsorge in Verbindung gesetzt.

Mir dreht es sich nur darum, ob man das Fahren überhaupt aufrecht erhalten soll.
Eisler: *Ich kann mir den Vorgang nicht gut vorstellen. Man kann nicht eine Sparverordnung aufheben, wo der Gegenstand nicht mehr vorhanden ist. Man kann auch nicht sagen, daß sie wirkungslos war.*

Ich frage, ob es ganz unmöglich ist, durch Händler Benzin hereinzubekommen? In Polen dürfte es so sein, daß im Wege des Kompensationsverkehrs unter den jetzigen Verhältnissen die Benzinbeschaffung schwer ist. Aber im Privatverkehr dürfte es doch

zu erreichen sein.

Zerdik: Wir verhandeln mit einer englischen Gruppe. Die will Benzin aus Persien bringen, [sie] ?kreuzt zwischen England und Amerika. Nur müssen sie sich die Tanks bauen und wir müssen in zehn Jahren die Tanks übernehmen. Ich habe allen Wert darauf gelegt, durch Verhandlungen mit anderen, den Polen [zu] zeigen, daß wir nicht auf sie dauernd angewiesen sind.

Zum Weltmarktpreis ist in Polen kaum das Benzin zu haben. Wie sich Benzin stellt wenn man den freien Handel zuläßt, beweist, daß das durchgeführte Benzin für Ungarn 46 Kronen pro Liter kostet. Das sind Preise, die für die Landwirtschaft unmöglich sind. Die Mengen sind auch sehr beschränkt.

Loewenfeld-Ruß: Die Landwirtschaft sagt, [daß] wenn sie kein Drusch-Benzin und [keine] Kohlen bekommen, sie auch kein inländisches Getreide liefern könne. Solches ist heute noch unausgedroschen. Der polnische Vertrag soll auch Eier liefern. Ohne Benzin ist die Getreidebewirtschaftung unmöglich.

8.

Zerdik: Generaldirektor Linder hat die Vertragsperiode erschöpft, auch die anderen haben Forderungen aufgestellt.

Ich muß den Leuten im Laufe der Woche eine Antwort geben. Ich kann sagen, daß diese Forderungen dem Hauptausschuß vorgelegt werden.

[Beschluß]: Vom Kabinett[srat] als indiskutabel erklärt.

9.

Zerdik: Wiener Messe.

[Der gegenwärtige Zustand ist], daß der Kriegsgeschädigtenfonds - die oberste Hofverwaltung nicht mehr, der Fonds noch nicht [über die Hofstallungen] verfügt. Eine ganze Reihe von Messen in Preßburg, Graz, Budapest, Prag entstehen. [Für die Wiener Messe wurden] schon große Vorarbeiten [geleistet]. Wir werden das im Herbst nicht als Messe bezeichnen können. Es soll im Rahmen der Frühjahrs -

[Ich] erbitte die Entscheidung, daß - ob so oder so, Staatseigentum oder Fondseigentum - auf jeden Fall die Hofstallungen für den Messezweck zur Verfügung gestellt werden und sofort mit den Adaptierungen begonnen wird.

Renner. Die Ausscheidungsverhandlungen müssen beschleunigt werden. Wir könnten am Samstag diese Kabinettsitzung halten zur Entscheidung über die Ausscheidung der hofärarischen Güter. Zwischen den Staatsämtern ist endlos lange verhandelt worden.

Lokalausweis: Fink, Zerdik, Ellenbogen werden sich die Sache anschauen, [und sich von] Beck und Harpner Aufklärungen geben lassen über den Zweck der Pferde.

Eine Kabinettskonferenz Fink, Zerdik, Ellenbogen, Stöckler, Eldersch wird miteinander hingehen, einladen Beck und Harpner, [einen] Lokalausweis vornehmen, eventuell auch in Schönbrunn, und die Pferde gleich hinausführen.

Einlauf Jugoslawien.

[KRP 178, 4. Mai 1920, Stenogramm Fenz]

178., 4. /V. '20.

[Zugezogen]: Wilfling.

1.

2.

3.

Ramek: Gerichtskanzleibeamte.

Bezüglich [Gruppe] III. erübrigt [es] sich, [darauf einzugehen].

Wilfling: Ad II. [Es ergeben sich] Beispielsfolgerungen für alle anderen Ressorts. Die Anschauung besteht bei den übrigen Kanzleibeamten, daß das, was den Gerichtskanzleibeamten zugestanden wird, selbstverständlich auch für alle anderen gelten müsse. Eine Höherreihung der Kanzleibeamten muß unbedingt auch eine Höherreihung der Sicherheitswache zur Folge haben.

Ad II/1: Das Moment des Bedarfes tritt hier nicht in die Erscheinung. Diese Maßnahme stellt sich als einem Maßnahme dar, die nichts anderes im Auge hat, als diese 500 Beamten besser zu stellen. Es wird einfach unmöglich sein, der großen Masse der übrigen Beamten zu sagen, es ist hier nichts geschehen, sondern es handelt sich nur um Einzelfälle.

Ad II/2: Keine Einwendung, wenn das Staatsamt für Justiz dafür Sorge trägt, daß nicht über den Bedarf gegangen wird.

Ad II/3 und 4: [Dies ist eine] Auslegungsfrage des Gesetzes. [Wir haben] schwere Bedenken, daß man hier nicht über den Wortlaut und Sinn des Gesetzes hinausgehen kann. Wenn man sich vom gesetzlichen Wortlaut entfernt, wird man auf anderen Gebieten kaum Widerstand leisten können.

Deutsch: Es ist ganz unmöglich, daß wir uns ein Bild machen können [sowohl] über die Streitpunkte wie über das Ausmaß des finanziellen Effektes. Das läßt sich im Kabinettsrat nicht machen. Es muß ein Comité eingesetzt werden, welches sich mit dieser Frage befaßt.

Wenn etwas gemacht wird, das die Kategorien berührt, so hat das Rückwirkungen auf die Wehrmacht. Ich könnte meine Zustimmung nicht geben, weil derartige Folgerungen entstehen, die unabsehbar sind.

Reisch: Da sich die zwei Staatsämter nicht einigen können, so handelt es sich um Angelegenheiten größerer Tragweite, über die der Kabinettsrat entscheiden muß.

Es sollen plötzlich 500 leitende Kanzleibeamte bei der Justiz gemacht werden. Wir haben doch in Österreich nicht genug Geld, daß wir 500 leitende Beamte machen. Dazu kommt, daß diese Leute nicht die Vorstudien haben. Das Staatsamt für Justiz ist berechtigt, [eine] Studiennachsicht zu gewähren. Das Staatsamt für Justiz macht nun [aber] dermaßen davon Gebrauch, daß allen die Studiennachsicht gewährt wird. Das ist eine Umgehung des Gesetzes. Alle Leute, die nicht die gesetzlichen Voraussetzungen der Gruppe C haben, kommen in diese Gruppe. Das hätte die ärgsten Konsequenzen.

[Das betrifft] auch Punkt 4. Bisher war die Prüfung die Erschwernis für die Dienstsucher und die Gewähr für die Dienstgeber, daß sie gute Leute bekommen. Jetzt ist die Sache umgekehrt. Die Dienstnehmer verlangen die Zulassung zur Prüfung, damit sie in eine höhere Kategorie kommen können, ohne Rücksicht auf die Notwendigkeit.

Wir verlangen immer mehr Vorbildung und immer mehr Prüfungen. Jetzt soll jeder Exekutionsdiener schon Prüfungen haben. Ich wehre mich dagegen, daß wir uns so luxuriös ausstatten und daß wir Sachen machen, die solche Beispielsfolgerungen haben.

Ramek: Ich wollte ursprünglich während des Streiks überhaupt nicht mit den Leuten verhandeln. Nun haben sich aber die anderen Organisationen mit den Gerichtskanzleibeamten solidarisch erklärt und gesagt, wenn nicht verhandelt würde, so würde der allgemeine Streik der gesamten Beamtenschaft eintreten. Es wurde hier im Kabinett die Ansicht ausgesprochen, es müsse alles aufgeboten werden, damit der Streik nicht übergreift. Wenn ich nun verhandle, so muß ich Zugeständnisse machen.

Der schwerwiegendste Punkt ist nun die Schaffung von leitenden Kanzleibeamten. Die Forderung stellt sich doch eigentlich darauf, daß die Beamten in die Gruppe C versetzt werden. Die ursprüngliche Forderung war ja viel weitergehend. Es sollten alle ohne Rücksicht auf die Qualifikation aus der Gruppe E in die Gruppe C übersetzt werden.

Die Prüfung ist sehr schwierig. Die Grundbuchführerprüfung kann nur ersetzt werden durch die Richteramts-, die Advokaten- oder die Notariatsprüfung. Sie wird auch beim Oberlandesgericht abgehalten.

Es obwaltet ein Irrtum auf Seite des Staatsamtes für Finanzen, wenn gesagt wird, wir wollen generell übersetzen. Es wird jeder einzelne Fall individuell behandelt. Die Leute ~~haben tatsächlich~~ - sind tatsächlich Grundbuchführer oder sie sind tatsächlich bei kleinen Gerichten leitende Funktionäre oder leiten größere Kanzleiabteilungen bei den Gerichtshöfen.

Die Forderung der Beamtenschaft ging dahin, zu nivellieren. Ich strebe nur danach, daß diejenigen, die wirklich in leitender Funktion sind, auch dementsprechend behandelt werden.

Schließlich handelt es sich nur um ein Provisorium. Bei einer Reform der Gerichtsorganisation wird das Ganze gegenstandslos.

Ich wäre auch ohne weiteres bereit, zu verlangen, daß die Betroffenen nicht nur vom letzten Jahr ein sehr gute Qualifikation haben, sondern durch drei Jahre hindurch.

Was die Beispielsfolgerungen für die anderen Ressorts anbelangt, so kann ich nichts dafür, daß die anderen wieder mehr verlangen. Übrigens sind diese Prüfungen, um die es sich handelt, nirgends vorgeschrieben als wie bei der Justiz.

Die Forderungen der Unterbeamten und Diener halte ich für vollkommen berechtigt. Es sollen nur diejenigen, die wirklich Beamtendienst machen herangezogen werden, unter der Voraussetzung, daß sie die Prüfung machen.

Fink: Am 25. III. wurde haben wir beschlossen, daß wir - [man] in den Tagesblättern veröffentlicht, daß weiteren Forderungen nicht näher getreten werden kann.

Bei der Verhandlung am 9. IV., wo uns Ramek mitgeteilt hat, daß nun schon mehr als drei Tage gestreikt wird von den Gerichtskanzleibeamten und daß sich bereits die Richtervereinigung der Sache angenommen hat; und [als] auf der anderen Seite mitgeteilt wurde, daß die Gefahr bestehe eines Übergreifens auf weitere Kreise, dort habe ich mir gedacht, es war ein Fehler, daß wir am 25. III. diesen Beschluß gefaßt haben.

Heute fasse ich die Sache so auf: Damals habe ich den Eindruck gewonnen, daß man sich nicht recht getraut hat, fest zu bleiben beim Beschluß vom 25. III. Es hat dann Staatssekretär erklärt, er würde Zugeständnisse machen, die keine weiteren Konsequenzen für die anderen Ämter haben und nicht finanziell ins Gewicht fallen.

Nun scheint mir, daß [bezüglich] II/1 das Staatsamt für Finanzen der Meinung ist, daß bei - [dieses] Zugeständnis doch auch finanziell ins Gewicht fallen würde und Weiterungen bei den anderen Gruppen zu befürchten seien.

Wenn wir ablehnen und nur [Gruppe] I annehmen, so fragt es sich:

1.) Ob wir heute fester stehen, daß das keine weiteren Konsequenzen hat und nicht andere Gruppen die Gerichtskanzleibeamten unterstützen?

2.) *Ob nicht der Weg gangbar wäre, daß man sagt, man ist einverstanden, daß solche leitende Beamte nach und nach ernannt werden, daß man aber die 500 auf drei Jahre verteilt? Es würde dann mehr auf die individuelle Qualifikation und den Dienstbedarf hinauskommen.*

Eisler: Bespricht die Entstehungsgeschichte der ganzen Forderungen.

Es ist jetzt ganz unmöglich, wenn die Einigung anders nicht zu erzielen war, den Justizbeamten zu sagen, so geht es nicht.

Zerdik: Ich habe mich immer an den Beschluß vom 25. III. gehalten und Verhandlungen mit den Postsparkassenbeamten abgelehnt. Wenn man jetzt wieder doch verhandelt hat, so ist das dann für mich sehr schwer, stark zu bleiben.

Ramek: Ad Fink: Wir haben im ganzen 113 leitende Kanzleibeamte in der Gruppe C systemisiert, andere sind über 2.000 (in der Gruppe E). Es geht schon daraus hervor, daß ein gewisses Mißverhältnis [da] ist. Die Forderung geht schon auf das Jahr 1898 zurück. Es wird ein altes Unrecht gutgemacht.

Ad Verteilung auf drei Jahre. Ich kann dem die Zustimmung nicht geben, Wenn wir nicht in - die Justiz umschmeißen wollen, so müssen wir innerhalb drei Jahren die Organisationsreform haben. Wir würden unser Versprechen nicht einlösen können. Es handelt sich ja um die Stützen der ganzen Gerichtskanzleien.

Ad Rückwirkung für die Zukunft: Es würde sich nur um Verleihungen ad personam handeln. Eine Nachrückung würde nicht stattfinden.

Eldersch: Wenn unseren Leuten gesagt wird, es gibt nur Prüfungen beim Staatsamt für Justiz, so wird gesagt: Bitte, wir sind ja bereit, auch Prüfungen abzulegen. Es wird sich nicht aufhalten lassen, in anderen Ressorts auch Prüfungen einzuführen, weil die Leute sagen werden: Wenn Prüfungen wären, so würde ich auch in die Gruppe C kommen können. Was den Gerichtsbeamten gegeben wird, wird man unbedingt auch den anderen Kanzleibeamten geben müssen.

Wilfling: Es ist richtig, Kanzleibeamte zweier verschiedener Gruppen, C und E, gibt es nur bei der Justiz. Daher ist die Frage, wie es bei den anderen Ressorts sein wird, nicht zu beantworten. Denn es gibt in den anderen Ressorts nur Kanzleibeamte der Gruppe E.

Die Frage, ob finanziell so berücksichtigungswürdig ist die Forderung der Gerichtskanzleibeamten, muß ich verneinen. Die Leute sind seit Jahr und Tag so behandelt worden, als ob sie in der Gruppe D wären, in Form von Zulagen. Das haben alle anderen Kanzleibeamten der übrigen Ressorts nicht.

Nun wollen sie noch mehr. Wenn sie aber in die Gruppe C kommen, dann haben sie auch die besonderen Vorteile, die diesen Beamten zugestanden wurden, freie Vorrückung in die VII., bzw. VI. Rangsklasse.

Renner: Was geschieht, wenn wir Punkt 1 ablehnen? ~~Und was geschieht~~ -

Ramek: Es wird gestreikt werden und [der Streik] wird nicht auf das Gericht beschränkt bleiben.

Renner: Welche unmittelbaren Konsequenzen hätte das Zugeständnis auf die zu führenden weiteren Verhandlungen?

Wilfling: Die Kanzleibeamten werden die Gruppe D mindestens verlangen. Die übrige Beamenschaft wird verlangen, daß von ihnen auch eine Gruppe herausgehoben wird.

[Renner]: Probeabstimmung: Wer wäre geneigt zuzustimmen ad Punkt 1? - Es besteht keine Einigung.

Ramek: Wir haben [uns] die Durchführung des Punktes 1 so vorgestellt, daß wir - an die Oberlandesgerichtspräsidenten folgenden Erlaß hinauszugeben: < >.

Paul: Wenn jetzt die Gerichtskanzleibeamten streiken, so schließen sich andere Gruppen an, die dasselbe wollen. Wir müssen dann, wenn wir den Streik nicht brechen können, bedenken, daß wir die Rückwirkung selbst herausgefordert haben. Wenn wir jetzt schon etwas machen, was eventuell die Rückwirkung hervorruft, so haben wir noch

Zeit zu verhandeln und können dann vielleicht doch einmal die ganze Sache tiefgreifend regeln.

Renner: Das wäre die eine Erwägung. Man könnte aber auch sagen, lassen wir die anderen streiken und geben [wir] dann das Mehr doch im Wege der Streikverhandlungen.

Zerdik: Ich halte die zweite Methode für die viel gefährlichere. Die Autorität wäre dadurch sehr erschüttert.

Man müßte es darauf ankommen lassen auf den Streik und im Streik nichts bewilligen.

Mayr: Ich schließe mich den Ausführungen Zerdiks an. Was die Gerichtskanzleibeamten betrifft, so wäre das Äußerste der Erlaß an die Oberlandesgerichte.

Wir werden nie mehr herauskommen aus den Gehaltsforderungen wenn wir nicht mit einem positiven Programm herauskommen. Wir sollten eine Kabinettskommission oder eine andere Kommission bilden, welche sich mit der künftigen Stellung der Beamtenstände befaßt.

Renner: Das Staatsamt für Finanzen und das Staatsamt für Inneres ist schon angewiesen, den Entwurf der definitiven Besoldungsreform ~~auszuarbeiten und vorzulegen~~ - zu prüfen und Bericht zu erstatten.

Stöckler: Es scheint mir, daß ein Mittelweg zu finden wäre. Das Staatsamt für Justiz will 500 befördern, das Staatsamt für Finanzen will [eine Verteilung auf] drei Jahre. Man muß ja nicht sagen drei Jahre, sondern 'sukzessive'. Wenn keine Ziffer ausgesprochen wird und keine Zeit fixiert wird, so zieht sich die Sache hinaus und wirkt nicht so präjudiziell.

Eldersch: Wir können doch nicht hier sagen, daß wir einem Ressort die Ermächtigung erteilen, von der wir anderen keinen Gebrauch machen werden. Wir müssen doch auch die Interessen unserer Ressorts wahrnehmen.

Renner: Wenn wir das jetzt beschließen, so anerkennen wir, daß [jemand] trotz Dienstpragmatik bei besonderer Befähigung in eine höhere Gruppe versetzt werden kann.

Es ist vielleicht nicht klug, jetzt zu entscheiden, wo noch die Verhandlungen mit den anderen Kanzleibeamten schweben.

Zerdik: Die Sache ginge nur so, daß sich der Kabinettsrat nicht [damit] befaßt, sondern nur die beiden Ressorts untereinander.

Hanusch: Man kann nicht entscheiden, solange die Verhandlungen mit den anderen Kanzleibeamten noch dauern. Wir müssen jetzt mit den anderen Beamten verhandeln und [die Verhandlungen] ablaufen lassen und dann soll das Staatsamt für Justiz den Erlaß hinausgeben.

Renner: Man muß die Verhandlung mit den Kanzleibeamten führen und [ich bitte] Davy und Wilfling [am] Freitag [zu] berichten.

Der Gedanke, daß man bei der strengen Kategorisierung von heute besonders Befähigte durch individuelle Akte des Staatsamtes herausgehoben werden, ist sympathisch. Es ist das bereits ein Schritt zur in Aussicht genommenen Wertung nach der Verwendung. Man sollte die Verhandlungen aus diesem Gesichtspunkt heraus führen.

Wilfling: Es wäre das die Besoldungsreform im kleinen [zu] machen. Es würden die Rosinen herausgenommen werden und es bliebe dann nichts mehr übrig.

Diese Verhandlungen wären unendlich viel schwieriger als wenn wir die Besoldungsreform einfach hinausgeben und dann soll sich die Beamenschaft einmal darüber klar werden, wie sie sich untereinander reihen will.

Renner: Am Freitag Beschlußfassung, auch über die Beschlüsse der par.[itätischen] Lohnkommission.

5.

Eldersch: Niederösterreichischer Landtag, Gemeinde Wien, Kreditoperation. Angenommen.

Punkt 4

Paul: [Ich] bringe [es] nur vor den Kabinettsrat über ausdrücklichen Wunsch des Staatsamtes für Finanzen. [Ich] bitte, in Hinkunft, daß solche Sachen nicht vor den Kabinettsrat gebracht werden. Es könnten solche Sachen doch zwischen den beiden Staatsämtern ausgetragen werden.

Reisch: Es scheint uns jeder Grund zu fehlen, die Bediensteten der Unfallversicherungsanstalt, die keine Staatsangestellten sind, besser zu stellen als die Staatsangestellten, indem ihnen die Benefizien der Staatsbahnangestellten abgelöst werden.

Paul: Ich kann demgegenüber nur anführen, daß die Angestellten der berufsgenossenschaftlichen [Unfallversicherungsanstalt] immer gleichgestellt waren den Staatsbahnangestellten. Ich würde es aus personalpolitischen Gründen befürworten.

Resch: Der Staatsschatz wird ja gar nicht belastet. Es werden ja die Bahnen als Transportunternehmen nur belastet.

Hanusch: [Ich beantrage] die Vertagung der Beschlußfassung bis die Entscheidung der noch ausständigen Staaten (Polen und Čech.[oslovakei]) [einlangt].

Paul: [Ich] bitte, zu[zu]stimmen [für den Fall], wenn alle anderen zugestimmt haben und ich es dann nicht mehr in den Kabinettsrat [zu] bringen brauche.

Reisch: Die Legitimation [der Einmischung] des Staatsamtes für Finanzen liegt [erstens] in der Begründung, weil ich [diese] namens der übrigen Staatsangestellten nicht einsehe, weil das Benefizien sind, die die anderen Staatsangestellten nicht haben; und dann [darin], weil ja doch alles aus dem Staatssäckel geht.

Paul: Die Beamten hätten ja auch unter Streikdrohung eine Erhöhung ihrer Bezüge verlangen können.

Fink: [Es wird] zugestimmt, wenn die anderen Staaten zugestimmt haben.

Punkt 6.

Sochor: -.

Hanusch: Der erste Paragraph der neuen Vollzugsanweisung erklärt, daß immer das Einvernehmen vorher herzustellen ist. Es ist nun nicht immer Zeit dazu, wie die Erfahrung gelehrt hat.

Nach dem § 2 müßten wir die neu hergerichteten Baracken in Grinzing und ?Sievering, ?Baden der Sachdemobilisierung zur Verfügung stellen, damit sie veräußert werden können und die von uns hineingesteckten [Beträge] für Wohnzwecke von 800 Millionen [sic] wären verloren.

Die Vollzugsanweisung wird nicht beschlossen werden können. Denn es hat - [weil] bisher noch keine Sitzung zwischen den beiden Ämtern - Referenten stattgefunden hat. § 2 [bedeutet] eine schwere Schädigung der Staatsfinanzen.

Ich würde bitten, daß die beiden Referenten zusammentreten und [daß man] findet eine Fassung des § 2, die annehmbar ist.

Zerdik: -.

Reisch: Das Staatsamt für Finanzen steht auf dem Standpunkt des Staatsamtes für Handel. Es geht nicht an, daß einseitige Eingriffe in die Sachdemobilisierung erfolgen.

Ferner [wird] dadurch, daß das Staatsamt für soziale Verwaltung Dinge von der Sachdemobilisierung in Anspruch nimmt - wird die ganze Budgetierung unmöglich gemacht.

Hanusch: Erstens gibt uns die Vollzugsanweisung ex '18 das Recht dazu.

[Zweitens], wenn das Staatsamt für Finanzen auf dem Standpunkt des Staatsamtes für Handel steht, so werden wir nicht mehr auf die Baracken greifen können, sondern werden Neubauten errichten müssen. Und das wird jedenfalls sehr viel Geld kosten.

Eisler: Die Vollzugsanweisung scheint im Hinblick auf bestimmte Fälle [aus]gearbeitet worden zu sein. Sie wird aber nicht durchführbar sein ohne große Streitigkeiten. Wenn bewohnbare Baracken mit Benützern belegt sind, so wird man die Leute nicht hinausbringen.

Reisch: Wir wollen, daß die Staatsämter einvernehmlich vorgehen und können nicht zugeben, daß das Staatsamt für soziale Verwaltung einseitig eingreift.

Zerdik: -.

Hanusch: Ich will nicht mehr, als daß das, was schon eingerichtet ist, nicht wieder der Sachdemobilisierung zurückgegeben wird und dadurch der Staat geschädigt würde. Vertagt bis Freitag.

2. a)

Renner: Heimatverband.

Reisch: ~~Wie wir das Kriegsan-~~ - Wir hatten mit der Staatskanzlei das Übereinkommen getroffen, daß die Vollzugsanweisung nicht früher in Kraft tritt als bis zur Inkraftsetzung des Kriegsanleihe-Übernahmsgesetzes.

Nachdem die Sache dringend ist, so wird halt das Kriegsanleihe-Übernahmsgesetz im Ausschuß abgeändert werden [müssen].

[Ich] setze ferner voraus, daß im § 2 nur deutschösterreichische Angestellte gemeint sind.

2. b)

[Renner]: Beitritt.

Zerdik: Versorgung mit Naphtaprodukten.

Wir stehen damit vor dem Zusammenbruch. Aus Polen [ist] nahezu nichts gekommen und aus Rumänien ist statt Benzin nur Petroleum gekommen. Die polnische Mission stellt sich auf den Standpunkt, solange wir nicht die Waffen liefern, halten sie den Vertrag auch nicht.

Am Freitag [war] in der Landesregierung [eine] Konferenz mit allen Interessenten am Auto-Betrieb. Der praktische Zweck der Auto-Verordnung war gleich Null. Was an Benzin da verwendet wird, ist alles Schleichhandels-Benzin. Es ist Benzin, das von der Erdölstelle etc. Stellen zugewiesen wird und von den Chauffeuren in den Schleichhandel gebracht wird.

Auf der anderen Seite fallen die Chauffeure hinein [...] Johann Strauß - 1.000 Kilogramm.

Man kann sich nur auf den Standpunkt stellen, entweder man verbietet das Personenfahren überhaupt oder wenn man das nicht tun will, dann soll man die Auto-Verordnung aufheben.

Paul: Diese Sparverordnung ist herausgegeben worden als noch die ganzen Auto-Angelegenheiten beim Staatsamt für Handel ressortierten. Nun haben sich die

Chauffeure an mich gewendet mit der Bitte um Aufhebung der Verordnung.

Wenn [sie] aufgehoben wird, so geschieht das in dem Moment, wo kein Benzin da ist. Das wird die Bevölkerung nicht verstehen. Rühre ich mich nicht, so sagt Zerdik beim Sever: Ich weiß nicht wozu die Verordnung noch da ist.

Irgendwie müßte diese Sache geklärt werden.

Zerdik: Man kann die Aufhebung nur mit einem Motivenbericht machen. Man wird nachweisen, daß die Verordnung vollständig zwecklos geworden ist, indem sie nicht einen Tropfen Benzin erspart.

Eisler: Man kann nicht eine Sparverordnung in dem Augenblick aufheben, wo der zu ersparende Stoff überhaupt nicht da ist. Das würde niemand verstehen.

Ist es denn wirklich ganz unmöglich, durch Händler Benzin hereinzubekommen? In Polen dürfte es wohl nicht gehen im Wege des Kompensationsverkehrs, aber vielleicht durch andere Leute.

Zerdik: Zum Weltmarktpreis ist in Polen nichts zu haben. Was normal bei uns durchläuft für Ungarn kostet 46 [...]. Das ist unmöglich für die landwirtschaftlichen Betriebe.

Loewenfeld-Ruß: Die Vertreter der Landwirtschaft erklären, daß wenn sie kein Drusch-Benzin und [keine] Kohle bekommen, nicht ein ?Meterzentner Getreide geliefert werden kann.

Wir sollen aus Polen gegen die Waffen nicht nur Benzin, sondern auch Eier und andere Lebensmittel bekommen. Man muß den Arbeitern das öffentlich machen, um den Widerstand gegen die Waffenlieferung zu brechen.

Zerdik: Staatliche Industrierwerke. Der Generaldirektor hat mit Beginn des Monats seine Vertragsperiode beendet. [Er bekam] bisher monatlich 10.000 Kronen, jetzt [möchte er] 30.000. Es würden [be]kommen Linder 480.000, [...].

Man müßte mit der Sache, wenn schon nicht die Nationalversammlung, so doch den Hauptausschuß befassen. Es ist die Frage, ob man die Industrierwerke überhaupt weiterführen soll. Man wird das wohl nicht verneinen können, weil man die Leute nicht auf die Straße setzen kann. Aber man muß die gesamte Nationalversammlung oder den Hauptausschuß befassen.

Renner: Bitte, den Leuten zu sagen, daß die Sache in den Hauptausschuß kommt und daß diese Forderungen vom Kabinettsrat als indiskutabel bezeichnet wurden.

Zerdik: Die Vertreter der Wiener Messe haben gesagt, daß sie die Räumlichkeiten in den Hofstallungen noch immer nicht erhalten haben. Es entstehen Messen in Preßburg, Graz, Budapest. Ich möchte nur eine Weihnachtsausstellung und [eine] Frühjahrsausstellung organisieren [und sie] erst dann, wenn es gut aussieht als Wiener Messe erklären. Grundbedingung [ist] aber, daß das Gebäude zur Verfügung steht.

Ich bitte um die Entscheidung des Kabinettsrates, daß auf jeden Fall die Hofstallungen dem Messezweck zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob die Hofstallung ins Staatseigentum oder in jenes des Kriegsgeschädigtenfonds gelangt.

Renner. Es müssen die Ausscheidungsverhandlungen so sehr als möglich beschleunigt werden.

Kabinettskonferenz Vizekanzler, Zerdik, Ellenbogen, ~~Beck und Harpner~~, Stöckler, Eldersch; Beck und Harpner einladen, Lokalausweis in den Hofstallungen und [in] Schönbrunn.

¾ 7 Uhr.

KRP 178 vom 4. Mai 1920

Beilage A zu Punkt 1 betr. Forderungen der Gerichtskanzleibeamten (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 1 betr. Stellungnahme des StA. f. Finanzen zu den Forderungen der Gerichtskanzleibeamten (15 Seiten)

Beilage zu Punkt 1 betr. Vorlage des StA. f. Justiz über das Verhandlungsergebnis mit dem Komitee der streikenden Kanzleiangeestellten (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 1 betr. Schriftverkehr des StA. f. Justiz mit dem Oberlandesgerichtspräsidium (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 1 betr. Stellungnahme des StA. f. Justiz zu den Darlegungen des StA. f. Finanzen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Ermächtigung der Gemeinde Wien zu einer Kreditoperation (1 Seite)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des StA. f. Verkehrswesen über eine außerordentliche einmalige Zuwendung an die Bediensteten der Berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungs-Anstalt der österr. Eisenbahn (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag und Vollzugsanweisung der Staatskanzlei Zl. 334/19 über Ausnahmen zum ausgesprochenen Verbot weiterer Aufnahmen in den Heimatverband österr. Gemeinden (3 Seiten)

Verzeichnis der Forderungen der Gerichtskanzleibeamten.

1.) Jeder Beamte, der die zweite Kanzleiprüfung oder die Grundbuchsführer- oder Konzeptagehilfenprüfung abgelegt hat, ist sofort in die Gruppe C zu ernennen, vorausgesetzt, daß er sehr gut qualifiziert ist. Die betreffenden Kanzleibeamten können ihre Gesuche um Nachsicht der Mittelschulstudien alsbald vorlegen.

2.) Zur zweiten Kanzleiprüfung sind sämtliche definitive Kanzleiangestellte zuzulassen, welche sehr gut qualifiziert sind. Zur Grundbuchsführerprüfung und zur Konzeptagehilfenprüfung sind sämtliche aktive Kanzleipersonen, welche die erste Kanzleiprüfung abgelegt haben, zuzulassen, wenn sie sehr gut qualifiziert sind. Zu ernennen sind sie aber erst, wenn sie bei sehr guter Qualifikation entsprechende Verwendung erlangen (als Kanzleileiter oder Grundbuchsführer).

3.) Die abgelegte Ersatzprüfung der ehemaligen Offizianten ist der ersten Kanzleiprüfung gleichzuhalten.

4.) Zur ersten Kanzleiprüfung sind sämtliche definitiv angestellten Kanzleipersonen zuzulassen.

5.) Von den bis 31. Dezember 1919 aufgenommenen Kanzleiaushilfskräften (Aushilfschreiber, Aushilfsdienerer u. ägl. beiderlei Geschlechtes) sind die brauchbaren sofort in den Definitivstand zu übernehmen. Bei Prüfung der Branchbarkeit ist ein Vertrauensmann aus der Gruppe, welcher der zu Beurteilende angehört, zu hören. Alle Gerichtsvordienstzeiten dieser Kanzleipersonen sind, sofern sie sechs Monate erreichen, für alle weiteren Vorrückungen in Anrechnung zu bringen, auch dann, wenn sie eine Unterbrechung aufweisen.

6.) Nach drei Gesamtdienstjahren (unter Zugrundelegung der Gesamtgerichtsdienstzeit auch bei eventueller Unterbrechung) sind die definitiven Kanzleihilfen beiderlei Ge-



schlechtes zu Offizianten, bzw. Offiziantinnen zu ernennen.

7.) Wer die erste Kanzleiprüfung abgelegt hat, ist ohne Unterschied des Geschlechtes nach vier Gesamtdienstjahren zum Assistenten zu ernennen.

8.) Die gesamten, derzeit dienenden Kanzlei-angestellten, welche die erste Kanzleiprüfung abgelegt haben, sind in die Gruppe D zu ernennen, u. zw., nach dem bereits derzeit für die Gerichtskanzleibeamten bestehenden Schema (§ 57 III.).

9.) Allen Beamten der Gerichtskanzlei ist die Gesamtdienstzeit jeder Art im Staatsdienste unter Abzug von vier Jahren für die Vorrückung (Zeitavancement) in Anrechnung zu bringen, allen derzeit dienenden Kanzleibeamten der Gruppe C (leitende Beamte) ist die Gesamtvordienstzeit (Kanzleihilfe, Offiziant) und Praktikantendienstzeit für die Vorrückung in Anrechnung zu bringen.

10.) Von den derzeit im Dienste befindlichen Offizianten (Offiziantinnen) werden unabhängig von der Erledigung der Forderung ad Punkt 7 durch das Kabinettsrat etwa 200 für Rechnung erledigter Kanzliatenstellen (Assistenten) in die XI. Rangklasse alsbald befördert werden.

11.) Bis zur Durchführung einer Aenderung in der Zusammensetzung der Personalkommission werden die Qualifikationskommissionen angewiesen werden, bei Begutachtungen und Entlassungen Vertrauensmänner aus der Gruppe des zu Beurteilenden zu hören.

12.) Die Kündigungszeit für die provisorischen

Anshilfskräfte wird mit 14 Tagen festgesetzt.

13.) Die ab 21. April 1920 geleisteten Ueberstunden sind zu vergüten mit dem Betrage von 10 Kronen pro Stunde. Der Journaldienst an Sonn- und Feiertagen ist nach dem Ueberstundentarif zu entlohnen. Bis zur Erledigung dieser Angelegenheit durch den Kabinettsrat wird den Beamten freigestellt, von der Leistung der Ueberstunden abzusehen.

14.) Einreihung des Gesamtstandes der definitiven Gerichts- oder Amtsdienner in die Unterbeamtenkategorie.

15.) Die bei den Gerichten angestellten Unterbeamten und Diener, welche im Vollstreckungs-, Kanzlei- oder Zustellungsdienste verwendet werden, sind zu Staatsbeamten außerhalb des bestehenden Rangklassensystems, § 1 des Gesetzes vom 17. Februar 1920, St.G.Bl. Nr. 82, zu ernennen.

Sie führen den Titel Kanzlei-, bzw. Vollzugsbeamte.

16.) Diese gerichtlichen Angestellten sind zu Beamten (Kanzlei- oder Vollzugsbeamten) der Zeitvorrückungsgruppe B der Dienstpragnatik mit den Bezügen der XI. Rangklasse zu ernennen, wenn sie an Grundgehalt nebst Erhöhungen einen Betrag von 4.800 K jährlich beziehen und die für die Verleihung einer solchen Stelle erforderlichen Bedingungen (Gerichtsunterbeamtenprüfung) erfüllen, sind sie im Sinne der §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 17. Februar 1920, St.G.Bl. Nr. 82, zu behandeln.

Der Herr Staatssekretär für Justiz erklärt, daß er die in den Punkten 5, 6, 7, 8, 9, 13 und 14 enthaltenen Forderungen alsbald vor den Kabinettsrat bringen und in diesem wärmstens vertreten wird.

000003



Die in den übrigen Punkten enthaltenen Forderungen sind vom Staatsamte für Justiz bewilligt.

Alle gemachten Konzessionen erfolgen nur unter der Voraussetzung, daß die Beamten- und Dienerschaft am 12. April 1920 die Arbeit wieder aufnimmt. Unter dieser Voraussetzung wird eine disziplinare Verfolgung wegen Teilnahme an der Anstandsbevegung nicht eingeleitet werden und bei einer etwa erfolgten Verurteilung die Anwendung des Begnadigungsrechtes in Antrag gebracht werden. Sollte bei provisorischen Aushilfskräften eine Entlassung aus Anlaß der Beamten- und Dienerbewegung bereits erfolgt sein, wird die Rückgängigmachung dieser Entlassung sofort verfügt werden.

Wien, am 10. April 1920.

Stellungnahme des Staatsamtes für Finanzen zu den von Staatsamt für Justiz in Aussicht genommenen bzw. gemachten Zugeständnissen anlässlich der Forderungen der Gerichtskanzleibeamten:

Das St. A. f. F. hat vorerst im k. W. das in Abschrift beiliegende Verzeichnis vom 17. April 1920 über in Aussicht genommene, bzw. gemachte Zugeständnisse anher übermittelt.

Hienach hat es beabsichtigt, hinsichtlich der Pkt. 5 - 9, dann 13 und 14 die Entscheidung des Kabinettsrates einzubohlen und die Forderungen vor diesem wenigstens zu vertreten; die übrigen Forderungen habe es bereits im eigenen Wirkungskreise bewilligt. Hiesu wird bemerkt, daß das St. A. f. F. den auf Grund des Kab. Ratsbeschlusses vom 9. April 1920 mit den Organisationen gepflogenen Verhandlungen entgegen dem Kabinettsratsbeschluss vom 30. Jänner 1920 nicht beigezogen und auch vorher mit dem St. A. f. F. keinerlei Hinvernehmen gepflogen worden ist.

Erst am 20. April 1920 hat eine Besprechung von Vertretern des St. A. f. Justiz im St. A. f. F. stattgefunden. Die h. s. hierbei eingenehmene Stellungnahme, welche in der Vorlage des St. A. f. F. nur in nebenächlichen Punkten Berücksichtigung findet, im übrigen aber nicht zum Ausdruck kommt, entspricht den nachstehenden Ausführungen.

Zunächst muß das St. A. f. F. hinsichtlich der Forderungen und auch der vom St. A. f. J. schon gemachten bzw. in vorliegenden Vorlage zur Annahme empfohlenen zumest nicht nur grundsätzlich, sondern auch finanziell äußerst weitgehenden Zugeständnisse auf den in den



000005

Tag esblättern vom 25. März 1920 verlautbarten Beschl. des Kabinettsrates hinweisen, wonach die Staatsregierung weiteren Forderungen einzelner Gruppen von Staatsangestellten verschiedener Ressorts und Dienstzweige nicht näher treten kann.

In sachlicher Beziehung muß zu den einzelnen Punkten des Vortrages, bzw. des beiliegenden Verzeichnisses nachstehendes bemerkt werden:

Gruppe I des Vortrages:

Pkt. 1: Die Gleichstellung der Kanzleiersatzprüfung mit der ersten Kanzleiprüfung (Pkt. 3 des Verzeichnisses).

Vom h.o. Standpunkte keine Einwendung, wenn diese Gleichstellung den dienstlichen Erfordernissen entspricht.

Pkt. 2: Die Zulassung aller definitiv angestellten Kanzleipersonen zur ersten Kanzleiprüfung (Pkt. 4 des Verzeichnisses).

Ebenfalls h.o. kein Bedenken, falls die erste Kanzleiprüfung für alle Kanzleiarbeiten leistenden Organe tatsächlich vom dienstlichen Standpunkte zuverlässig ist.

Pkt. 3 : Die definitive Anstellung der brauchbaren Aushilfskräfte, soweit der unbedingte Bedarf reicht , und die Einrechnung der in der Eigenschaft einer vollbeschäftigten Hilfskraft zurückgelegten Dienstzeit (Pkt. 5 des Verzeichnisses).

Insoweit hiedurch die vorübergehend und aushilfs-

weise aufgenommenen Schreib- und Dienerkräfte zu Kanzleihilfen, bzw. den bezüglichen Verordnungen unterstellten Aushilfsdienern bestellt werden sollen, würde das St.A.f.F., da die letztgenannten Kategorien nach einer Gesamtdienstzeit von 3 Jahren eine Stabilisierung erfahren sollen, nur unter der Voraussetzung zustimmen, daß nicht nur ein unbedingter, sondern auch ein dauernder Bedarf vorhanden ist.

Pkt. 4 : Die Verleihung der erledigten Kanzlistenstellen an Offizianten und Offiziantinnen, die den Ernennungserfordernissen entsprechen und 8 Jahre im gerichtlichen Hilfsdienste zurückgelegt haben. (Pkt. 10 des Verzeichnisses.)

Falls für die Besetzung der erledigten Kanzlistenstellen ein unbedingter Bedarf vorhanden ist, könnte h.o. unter der Voraussetzung zugestimmt werden, daß es sich um, dem freien Ermessen anheimgestellte Beförderungen handelt, also hieraus nicht ein Anspruch für die Zukunft erwachsen wird.

Pkt. 5 : Die Vornahme der Qualifikation von Beamten unter Heranziehung von Vertrauensmännern der in Betracht kommenden Beamtengruppe zur Anskafftserteilung im Sinne des § 18, Abs. 3, D.P. (Pkt. 11 des Verzeichnisses).

Insoweit es sich lediglich um die Qualifikation der Beamten handelt, wird vom h.o. Standpunkt kein Einwand erhoben.

Pkt. 6 : Die Festsetzung einer 14 tägigen Kündigungsfrist für alle einstweilen aufgenommenen Aushilfskräfte (Pkt. 12 des Verzeichnisses)

Wird h.o. nicht entgegengetreten.

000007



Gruppe II des Vortrages:

Hienach erklärt das St.A.f.J. als durchaus begründet:

Pkt. 1 Die Forderung, daß die Dienststellen der leitenden Kanzleibeamten vermehrt und die „sehr gut“ qualifizierten Kanzleibeamten, die zwei Prüfungen (1. Kanzleiprüfung und Grundbuchsführerprüfung oder 1. Kanzleiprüfung und eine Konzeptgehilfenprüfung) aufweisen, mit Studienansicht zu leitenden Beamten der Gerichtskanzlei ernannt werden (Pkt. 1 des Verzeichnisses)

+) Diese sind in der Vorrückungsgruppe C.

Laut des beiliegenden Verzeichnisses vom 10. April 1929 (Pkt. 1) lautete diese Forderung wie folgt:

„Jeder Beamte, der die zweite Kanzleiprüfung oder die Grundbuchsführer- oder Konzeptgehilfenprüfung abgelegt hat, ist sofort in die Gruppe C zu ernennen, vorausgesetzt, daß er sehr gut qualifiziert ist. Die betreffenden Kanzleibeamten können ihre Gesuche um Nachsicht der Mittelschulstudien alsbald vorlegen.“

Die in dem Vortrag des St.A.f.J. nunmehr neu stilisierte Forderung kommt praktisch der vorstehend angeführten ursprünglichen Forderung gleich.

Es soll nämlich durch die neue Stilisierung lediglich der Anschein erweckt werden, als ob es sich um fallweise Ernennungen, die dem Ermessen der Behörden anhängestellt sind, also nicht um einen Anspruch handeln würde, nicht aber um eine generelle Maßnahme. Diese Absicht wird jedoch hiedurch nicht erreicht werden, sondern es wird bei allen anderen Angestelltenorganisationen sofort die Erkenntnis eintreten, daß hiedurch für alle Kanzleibeamten, welche die erwähnten Prüfungen abgelegt haben, nicht nur die Mög-

lichkeit, sondern der Anspruch geschaffen werden soll, jetzt und in Zukunft in die Gruppe C eingereiht zu werden.

Für diese Anschauung spricht insbesondere der imperative Ausdruck, der Ersatz der zweiten Kanzleiprüfung durch andere Prüfungen und die nicht fallweise, sondern allgemein in Aussicht genommene Studiennach-sicht.

Dieses Zugeständnis stellt sonach eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen des § 52, D.P. vor und wird, wenn auch nicht momentan, so doch in Zukunft praktisch der Einreihung des größten Teiles der Kanzleibeamten in die Gruppe C gleichkommen, da anzunehmen ist, daß das Erfordernis der sehr guten Quali-fikation nicht sehr streng gehandhabt werden wird. Abgesehen davon, daß solche Maßnahmen ohne gesetz-liche Deckung überhaupt nicht tunlich erscheinen, würde speziell dieses Zugeständnis Beispielsfolge-rungen zahlreicher anderer Angestelltenkategorien herausfordern, die auch finanziell von weittragender Bedeutung wären.

So würden z.B. die aus dem Zertifikatistenstande hervorgegangenen Kanzleibeamten und die nach mehreren tausenden zählenden Kanzleibeamten aus dem Stande der Offizianten und Offiziantinnen und viele Kategorien der Postverwaltung (Postoffizianten etc.) ähnliche Forderungen aufstellen, deren vollständige oder teil-weise Erfüllung, wie die bisherige Erfahrung gelehrt hat, schwer zu versagen wäre. Uebrigens würden die Rechnungsbeamten, die schon seit Jahren die Einrei-



010 000009

nung in die Zeitvorrückungsgruppe B anstreben, dann die Zollbeamten, sowie die anderen der Gruppe C angehörenden Kategorien im Hinblick auf das höhere Vorbildungserfordernis und die höherqualifizierte Dienstleistung mit allem Nachdruck Begünstigungen anstreben. Auch die Lottobeamten (Gruppe D), die Beamten der Staatsdruckerei (Gruppe E) und s.w. verlangen mit Beziehung auf die Forderungen der Gerichtskanzlei- beamten die Höherreihung.

Falls die Streikbewegung bei den Gerichtskanzlei- beamten diesen ein so weitgehendes Zugeständnis tatsächlich bringen sollte, liegt gewis die Befürchtung nahe, daß dadurch allen Staatsangestellten ein starker Anreiz geboten wird, auf gleichem Wege weitere Begünstigungen zu erreichen.

Da ein derartiges Zugeständnis nicht als für das Dienstesinteresse unbedingt erforderlich, überdies auch nicht als berechtigt angesehen werden kann, würde es kaum möglich sein, Forderungen anderer Kategorien mit Erfolg abzuwehren, dem die Festsetzung von Prüfungen allein, insbesondere wenn so viele geprüfte Beamte für den Dienstvollzug nicht unbedingt notwendig sind, kann nicht die Einreihung in die Gruppe C gesetzlich begründen. Die Folge eines derartigen Vorganges wäre, - wie die Praxis lehrt - das nachdrücklichste Verlangen der übrigen Angestellten nach Festsetzung von Prüfungen.

Die Abwehr der Beispielsfolgerungen wird - wie bereits erwähnt - sehr schwer sein. So hat, zum Beispiel eine Abordnung der aus dem Stande der anspruchsberechtigten Unteroffiziere hervorgegangenen Kanzlei- beamten der übrigen Ressorts anlässlich der Vorsprache

im St.A.f.F. (Min.Rat Dr. Wilfling) erklärt, daß sie falls die Gerichtskanzleibeamten irgendwelche bedeutende Zugeständnisse erreichen würden, unbedingt in den Ausstand treten, wenn ihnen nicht sofort zur selben Zeit die Einreihung in die Gruppe D, sowie die Anrechnung der gesamten, in die Pension einrechenbaren Dienstzeit - also auch die Präsenzdienstzeit - für die Vorrückung in die höheren Bezüge bewilligt würde. Dies hätte aber zur Folge, daß ein Zurückbleiben in der Gruppe E der aus dem Offizianten hervorgegangenen Kanzleibeamten, die vielfach den ganz gleichen Dienst leisten und durchschnittlich auch die gleiche Vorbildung aufweisen, wird kaum durchgesetzt werden können.

Im Falle der Einreihung der Kanzleibeamten in die Gruppe D würden aber auch die sonstigen, nach vielen Tausenden zählenden Angehörigen der Gruppe E, so insbesondere die Angehörigen der Sicherheitswache, der Gendarmerie, der Finanzwache, dann die gerichtlichen Vollstreckungsorgane, die Gefangenaufsicher, Förster u.ägl. mit allem Nachdruck ebenfalls ihre Einreihung in die Gruppe D verlangen, umso mehr, als den Bestrebungen dieser Organe, wegen ihrer fachlichen Schulung im „D“ eingereicht zu werden, schon anlässlich ihrer Ernennung zu Beamten nur mit größter Mühe entgegengetreten wurde.

Da eine solche Einreihung die Verkürzung der Wartezeit in der X.R.Kl. um 2 Jahre und die Erreichung der VIII.R.Kl. durch Zeitbeförderung mit sich bringt, müßte mit einer bedeutenden Mehrauslage in der Aktivität und im Ruhestande für Tausende von Beamten gerechnet werden.



000011

Das St. A. f. F. muß daher ein soweit gehendes Zuge-
ständnis von seinem Standpunkte und im Interesse der
ganzen Verwaltung als gütlich annehmbar bezeichnen
und könnte äußersten Falles nur der fallweisen Er-
nennung einzelner, im Hinblick auf ihre ganz besondere
Dienstverwendung hervorragend berücksichtigungswür-
diger Kanzleibeamten zu leitenden Gerichtsbeamten der
Gruppe C, keinesfalls aber eines größeren Teiles die-
ser Beamten zustimmen. Die Ernennung der von St. A. f. F.
in Aussicht genommenen 500 Beamten müßte sich daher
mindestens auf 3 Jahre verteilen, wobei die Höchstzahl
der jährlich zu Ernennenden im Einvernehmen mit dem
St. A. f. F. festzusetzen wäre.

Überdies müßte verlangt werden, daß der zu ernenn-
ende Beamte eine „sehr gute“ Qualifikation nicht
nur für ein Jahr, sondern wenigstens durch 3 Jahre hin-
durch anweist.

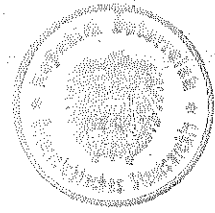
Pkt. 2) Die Förderung auf Zulassung aller
sehr gut qualifizierten Kanzleigestellten zur
zweiten Kanzleiprüfung oder nach Ablegung der
ersten Kanzleiprüfung zur Grundbuchführerprüfung
und Konzeptgehilfenprüfung, ferner auf Ernennung
der Geprüften zu leitenden Beamten bei entspre-
chender Vorbildung (Pkt. 2 des Verzeichnisses)

Nach Anschauung des St. A. f. F. ist es grundsätz-
lich unzweckmäßig, zu den für höhere Funktionen er-
forderlichen Prüfungen eine weit größere Zahl von An-
gestellten zuzulassen, als in absehbarer Zeit mit
solchen Funktionen werden betraut werden können, weil
hiedurch Unzufriedenheit geschaffen wird, die dann
die Quelle ständiger Forderungen bildet. Es wird

nämlich lediglich darauf hinauskommen, daß die gleichen
Geschäfte, die jetzt Beamte, welche nach der Gruppe B
behandelt werden und die höheren Fachprüfungen nicht
abgelegt haben, zur vollen Zufriedenheit verrichten,
künftig von mehrfach geprüften Beamten der Gruppe C
im allgemeinen auch nicht besser besorgt werden, also
nur eine neuerliche und im Hinblick auf die Beispielfolgerun-
gen Tausender Beamter sehr bedeutende Verteuerung des
Verwaltungsapparates eintreten wird.

Pkt. 3 : Die Forderung auf Erweiterung der Bestimmungen
des Gesetzes vom 17. II. 1920, St.G.B.I.N., 82 (Vollzugs-
beamtengesetz) auf alle im Kanzleidienste verwendeten
Unterbeamten und Diener (Pkt. 15 des Verzeichnisses)

Pkt. 4 : Die Forderung auf Ernennung der Unterbeamten zu
Beamten der Gruppe E mit den Bezügen der A.I.R.Kl., wenn
sie an Grundgehalt nebst Erhöhungen einen Betrag von
4800 K jährlich beziehen und die für die Verleihung
einer solchen Stelle erforderlichen Bedingungen erfüllen
(Pkt. 16 des Verzeichnisses)



Ist ohne Gesetz undurchführbar.

Eine solche Verfügung wäre überdies gleichbedeu-
tend mit der Durchführung des Antrages der Abgeordne-
ten Allina, Ullrich, Zelenka und Gen. ⁺⁺⁾ für die Unter-
beamten und Diener bei den Gerichten. Da dieser Antrag,
der die Ernennung aller Unterbeamten und Diener, die
ausschließlich oder überwiegend Beamtendienste ver-
sehen, zu Beamten ohne R.Kl. bzw. zu rangklassenmäßi-
gen Beamten bezweckt, im Sinne des h.o. Vortrages von
Kabinettsrate schon abgelehnt wurde, kann das St.A.f.F.
einer noch weitergehenden Begünstigung der Gerichts-
unterbeamten und -Dienern nicht eingetreten.

+) 488 der Beilagen
zu den Protokollen
der Nat. Vers. von
1919.

In meritorischer Beziehung muß noch bemerkt werden, daß § 1 des Gesetzes vom 17. 11. 1920 St.G.Bl.Nr. 82 nur die Ernennung von Gerichtsdienern mit Unterbeamtenprüfung, welche ausschließlich oder überwiegend im Vollstreckungsdienste verwendet werden, zu Staatsbeamten vorsieht. Die vorliegende vom St.A.f.J. unterstützte Forderung verlangt dagegen, daß auch alle übrigen, bei den Gerichten angestellten Unterbeamten und Diener, d.S. auch jene, welche im Kanzlei- oder Zustellungsdienst verwendet werden, für die Ernennung zu Staatsbeamten in Betracht kommen; Es würden sonach nicht nur bei den Gerichten, sondern auch in allen anderen Ressorts die Unterbeamten und Diener nahezu ganz verschwinden, weil diese Organe überall wichtige Zustellungen zu besorgen und Dienste zu verrichten haben, die mit dem Kanzleidiens in einem, wenn auch sehr losen Zusammenhänge stehen.

Die Ernennung zu Staatsbeamten der XI.R.Kl. soll nach Absicht des St.A.f.J. unter den gleichen Voraussetzungen wie für die unter das Gesetz vom 17. Februar 1920, St.G.Bl.Nr. 82 (§ 2) fallenden gerichtlichen Vollstreckungsorgane durchgeführt werden. Nun haben die Vollstreckungsorgane die Forderung ihrer Ernennung zu Staatsbeamten mit ihrer höher qualifizierten und verantwortungsvolleren, dem Dienst eines Beamten gleichzuhaltenden Dienstleistung begründet, welche Begründung sich das St.A.f.J. auch zu eigen gemacht hat. Es muß sich nunmehr die Frage aufdrängen, wie eine Gleichstellung aller übrigen Unterbeamten und Diener mit diesen Organen sich rechtfertigen lassen würde. Da dies kaum möglich wäre, ist es naheliegend, daß die Gerichtsvollstreckungsorgane und mit ihnen

zahlreiche andere Kategorien eine neuerliche Poststellung gegenüber den nicht besonders qualifizierten Unterbeamten und Dienstra fordern und nach der bewährten Praxis durch Streikandrohung unterstützen werden.

Gruppe III des Vortrages.

Pkt. 1 : Ernennung der drei Dienstjahre und mehr aufweisenden Kanzleihilfen und Kanzleihilfinnen zu Kanzleioffizianten bzw. Offiziantinnen (Pkt. 6 des Verzeichnisses.)

Gegen die Fortführung der mit der Bestimmung des § 3 des Ges. vom 5. II. 1919 „St.G.Bl.Nr. 100, verfügten Ernennung der am 1. II. 1919 bestellt gewesenen Kanzleihilfen zu Kanzleioffizianten auch für die nach diesem Termin bestellten Kanzleihilfen wird sich auf die Dauer kaum eine Einwendung erheben lassen. Eine derartige, im administrativen Wege im h.o.Einvernehmen durchführbare Verfügung müste jedoch auf alle Ressorts ausgedehnt werden.

Pkt. 2 : Ernennung von Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen mit einer Gesamtdienstzeit von 4 Jahren zu Kanzlisten, soweit sie die 1. Kanzleiprüfung abgelegt haben. (Pkt. 7 des Verzeichnisses.



Ein derartiges Zugeständnis ist unannehmbar, weil die finanziell sehr bedeutende Rückwirkung auf die aus den Kanzleioffizianten schon hervorgegangenen Kanzleibeamten - es ist dies eine sehr große Zahl - , ferner auf die gerichtlichen Vollstreckungsorgane und die Gefangenaufseher, welche erst nach 12 Jahren die XI.R.Kl. erreichen, sowie auf sonstige

Kategorien unausbleiblich wäre.

Pkt. 3: Ernennung aller Kanzleiangeestellten,
welche die 1. Kanzleiprüfung bestanden haben, zu Beamten
der Gruppe B (Pkt. 8 des Verzeichnisses.)

Diese von Standpunkte des St.A.f.F. ebenfalls
unannehmbare Forderung könnte überhaupt nur durch ein
Gesetz zugestanden werden.

Die Folge eines solchen Zugeständnisses wäre-
wie zu Gruppe 1, Pkt. 1 des Vortrages schon ausgeführt
wurde-, dass keine Angestelltenkategorie in der Gruppe
E würde verbleiben wollen und Tausende von Beamten in
die Gruppe B eingereiht werden müssten, was naturgemäß
mit einer sehr erheblichen Verteuerung der Verwaltung
verbunden wäre.

Pkt. 4 : Anrechnung der gesamten Verdienstzeit
für die Vorrückung in höhere Bezüge und zwar
bei Beamten der Gruppe E abzüglich von 4 Jahren,
bei den darsseitigen leitenden Beamten der Gruppe
C ohne jeden Abzug (Pkt. 9 des Verzeichnisses)

Dieses Zugeständnis würde die Durchrechnung aller
möglichen Dienstzeiten u. zw. auch als Diener, Aus-
hilfsdiener u. dgl. für die Vorrückung als Beamter be-
deuten, müsste naturgemäß eine äußerst weitgehende
Rückwirkung auf die verschiedensten Kategorien von
Angestellten zeitigen und daher vom St.A.f.F. unbedingt
abgelehnt werden. Auch vom Standpunkte der Billigkeit
wäre dieses Verlangen abzulehnen, weil es doch unbillig
wäre, wenn zwei Beamte mit der gleichen Gesamtdienst-
zeit, wovon der eine mit der für die Gruppe C vorge-
schriebenen Vorbildung die ganze Zeit als Praktikant
und leitender Kanzleibeamter, der andere ohne beson-

dere Vorbildung einen Teil als Diener, Büroist, Offiziant und Beamter der Gruppe E zugebracht hat, ganz gleich behandelt werden würden.

Pkt. 5 : Entlohnung jeder Überstunde mit 10 Kronen (Pkt. 12 des Verzeichnisses) und das Begähren um Festsetzung eines Betrages, der im Durchschnitte höher ist, als nach den Dienstbezüge und der normalen Geschäftszeit auf eine Stunde entfällt.

Die Entlohnung der Überstunden in dem Ausmaße wie es für Arbeiter errechnet wird, kann aus grundsätzlichen und finanziellen Erwägungen überhaupt nicht in Erwägung gezogen werden. An dem Grundsätze, daß die Überstundenentlohnung für Beamte nur eine Entschädigung eventueller Mehrauslagen oder erhöhter Bedürfnisse und eine Anerkennung geleisteter Mehrarbeit darstellt, muß unbedingt festgehalten werden. Gemäß Beschlusses des Kabinettsrates wird die Entlohnung ohnehin einheitlich für die Angestellten aller Ressorts auf das Doppelte des bisherigen einheitlichen Ausmaßes erhöht werden.

Es ist daher auf keinen Fall angängig, die Überstunden der Gerichtskanzleibeamten in einem von dem Ausmaße der übrigen Kanzleibeamten abweichenden Ausmaße zu entlohnen, welches sogar die Entlohnung der von den höchstqualifizierten Beamten (Konzeptsbeamten) geleisteten Überstunden - diese sollen künftig 8 K erhalten - übersteigen würde.



**Pkt. 6 : Einreihung des Dienersandes in die
Unterbeamtenkategorie (Pkt. 14 des Verzeichnisses)**

In der Justizverwaltung sind bereits 30 % der Gerichtsdiener zu Unterbeamten ernannt worden, während in der Finanzverwaltung und in den übrigen Ressorts nur die Ernennung von 60 % zu Unterbeamten unter der Voraussetzung zugestanden wurde, daß sie eine mindestens 5 jährige zufriedenstellende Dienstleistung als Amtsdienner aufweisen und zu Geschäften verwendet werden die bisher von Beamten oder Kanzleihilfskräfte besorgt worden sind.

Die Besonderheiten in den dienstlichen Verrichtungen der Gerichtsdiener sind also bereits hiedurch, insbesondere aber durch das Gesetz vom 17. Februar 1920 St.G.Bl.Nr. 82, wodurch Diener mit Gerichtsunterbeamtenprüfung und Gerichtsunterbeamte, die bei Gerichten angestellt sind, bei denen sie ausschließlich oder überwiegend im Vollstreckungsdienste verwendet werden, zu Staatsbeamten ohne R.Kl. und in weiterer Folge zu Beamten der XI.R.Kl. (Gruppe E) ernannt werden. in besonderem Maße gewertet.

Da die Gerichtsdiener, die nicht im Vollstreckungsdienste verwendet werden, und die Amtsdienner im Justizressort wesentliche Besonderheiten in den Dienstesverrichtungen gegenüber den Obliegenheiten der Amtsdienner in den anderen Ressorts nicht aufweisen, ist eine so weitgehende Begünstigung dieser Angestellten nicht tunlich, es wäre denn, daß auch die Amtsdienner bei den anderen Ressorts restlos in die

Unterbeamtenkategorie eingereiht würden, was einer Aufhebung der Dienerkategorie gleichkäme.

Abgesehen von der dadurch entstandenen bedeutenden Mehrauslage - dermalen pro Kopf jährlich 1200 K - und der sehr belangreichen Rückwirkung auf die Staatsbahnen, erschiene eine solche weitgehende Verfügung auch darum unerwünscht, weil die noch bestehende Unterscheidung zwischen Unterbeamten und Diener durch die für die Ernennung zum Unterbeamten erforderliche zufriedenstellende Qualifikation jeden Falls auf die dienstliche Betätigung anregend wirkt.

Das St.A.f.F. stellt daher zu den Ausführungen des St.A.f. Justiz den Antrag:

Der Kabinettsrat wolle beschließen:

- a) Die unter Gruppe II, Pkt. 1 - 6 und unter Gruppe III, Pkt. 1 erwähnten Forderungen werden bei Zutreffen der Voraussetzungen des St.A.f.F. genehmigend zur Kenntnis genommen.
- b) Die übrigen Forderungen werden mit Rücksicht auf die dagegen sprechenden Ausführungen des St.A.f.F. grundsätzlich abgelehnt.
- c) Das vom St.A.f.F. zu der unter Gruppe II, Pkt. 1 aufgestellten Forderung vorgeschlagene Entgegenkommen wird als äußerstes Zugeständnis genehmigend zur Kenntnis genommen.

Wien, am April 1920.

000019



5
ad 1.)

Für den Kabinettsrat.

Ergebnis der Einigungsverhandlungen mit dem Comité der in den Ausstand getretenen gerichtlichen Kanzleiangeestellten.

Mit dem Kabinettsratsbeschlusse vom 9. April 1920 wurde der Staatssekretär für Justiz ermächtigt, in Verhandlungen mit den seit 6. April 1920 dem Amte fern gebliebenen Angestellten einzutreten und Zugeständnisse zu machen, soweit sie nicht für andere Ressorts präjudizierlich sind und die Staatsfinanzen nicht in grösserem Umfange belasten.

Die am 9. April eingeleiteten und am 10. April 1920 fortgesetzten Einigungsverhandlungen ergaben, daß von den ursprünglich im ausgedehnteren Masse erhobenen und nachträglich auf 16 eingeschränkten Forderungen der Kanzleibeamten ein Teil bewilligt, ein Teil der Beschlussfassung des Kabinettsrates vorbehalten wurde.

Diese Forderungen werden nachstehend in drei Gruppen I, II und III erörtert :

I.

Nach dem im kurzen Wege mit dem Staatsamt für Finanzen gepflogenen Einvernehmen begegnet die Erfüllung nachstehender Forderungen keinen Bedenken :

1.) Die Gleichstellung der Kanzleiersatzprüfung mit der ersten Kanzleiprüfung (P. 3);

2.) die Zulassung aller definitiv angestellten Kanzleipersonen zur ersten Kanzleiprüfung (P. 4);



000020

3.) die definitive Anstellung der brauchbaren Aushilfskräfte, soweit der Unbedingte Bedarf reicht und die Einkommensrechnung der in der Eigenschaft einer vollbeschäftigten Hilfskraft zurückgelegten Dienstzeit (P. 5);

4.) die Verleihung der erledigten Kanzlistenstellen an Offizianten und Offiziantinnen, die den Ernennungserfordernissen entsprechen und 8 Jahre im gerichtlichen Hilfsdienste zurückgelegt haben (P. 10);

5.) die Vornahme der Qualifikation von Beamten unter Heranziehung von Vertrauensmännern der in Betracht kommenden Beamtengruppe zur Auskunftserteilung im Sinne des § 18, Absatz 3 Dienstpragmatik (P. 11);

6.) die Festsetzung einer 14 tägigen Kündigungsfrist für alle einstweilen aufgenommenen Aushilfskräfte (P. 12).

Für die weiteren 10 Forderungen der gerichtlichen Kanzleisänges teilen mangelt noch das Einverständnis des Staatsamtes für Finanzen.

II.

Das Staatsamt für Justiz muß aber von diesen 10 Forderungen folgende 4 als durchaus begründet bezeichnen :

1.) Die Forderung, dass die Dienststellen der leitenden Kanzleibeamten vermehrt und die "sehr gut" qualifizierten Kanzleibeamten, die zwei Prüfungen (1. Kanzleiprüfung und Grundbuchsführerprüfung oder 1. Kanzleiprüfung und eine Konzeptgehilfenprüfung) aufweisen, mit Studiennachsicht zu leitenden Beamten der Gerichtskanzlei ernannt werden. (P. 1).

Schon gegenwärtig sind in einzelnen Oberlandesgerichtsprengeln fast sämtliche leitenden Kanzleibeamten (Gruppe C) mit Studiennachsicht aus der B Gruppe hervorgegangen. Sie bewähren sich ausgezeichnet und werden von einzelnen Präsidien Mittelschulabsolventen vorgezogen. Die geringe Zahl dieser Stellen (113) hat aber zur Folge, dass sich alle

ausgezeichnet oder sehr gut beschriebenen Beamten, die eine solche Stelle nicht erlangen können, zurückgesetzt fühlen. Es ist daher ein alter Wunsch der gerichtlichen Kanzleibeamtenschaft, die höher qualifizierten Beamtstellen zu vermehren und Beamten zugänglich zu machen, die entweder die zweite Kanzleiprüfung oder zwei Nachprüfungen abgelegt haben und sehr gut qualifiziert sind. Es handelt sich also bei der in den Einigungsverhandlungen an die Spitze gestellten Forderung im wesentlichen darum, die Zahl der leitenden Kanzleibeamtstellen zu vergrößern, ferner die erste Kanzleiprüfung und die Grundbuchsführerprüfung oder die erste Kanzleiprüfung und die Konzeptgehilfenprüfung der zweiten Kanzleiprüfung gleichzustellen.

Was die Vermehrung der leitenden Beamtstellen betrifft, würde sie einem tatsächlich vorhandenen Bedürfnisse und auch der gerichtlichen Gliederung des gerichtlichen Kanzleidienstes Rechnung tragen, denn Kanzleiangestellte mit Grundbuchsführerprüfung oder mit einer Konzeptgehilfenprüfung versehen durchwegs höher qualifizierte Dienste; Beamte, welche die erste Kanzleiprüfung und die Grundbuchsführerprüfung abgelegt haben, besorgen selbständig die Grundbuchsführung und alle damit zusammenhängenden Geschäfte (Lustrierung, mündliche und schriftliche Auskunftserteilung, Protokollierung mündlicher Ansuchen um Grundbuchsamthandlungen, vorbereitende Erledigung protokollierter oder schriftlich eingebrachter Ansuchen, Ausstellung von Grundbuchsauszügen u. s. w.), während Angestellte, die sich nach Ablegung der ersten Kanzleiprüfung mit Erfolg einer Konzeptgehilfenprüfung unterzogen haben, als Konzeptkräfte dem Einzelrichter zur Seite stehen und in der Einzelrichterabteilung eine von der Kanzlei mehr oder weniger unabhängige Stellung einnehmen.



Der Wunsch der gerichtlichen Angestellten nach Gleichstellung der genannten zwei Fachprüfungen mit der zweiten Kanzleiprüfung unter der Voraussetzung einer sehr guten Qualifikation kann ohne Bedenken erfüllt werden. Seine Erfüllung erfordert lediglich die Erlassung einer internen administrativen Verfügung, welche die Gleichstellung ausspricht; denn das Gesetz (§ 18, Absatz 1 JN.) stellt es dem Ermessen des Staatssekretärs für Justiz anheim zu bestimmen, über welche Gegenstände Prüfungsausweise vorliegen müssen, überlässt es ihm also auch, abändernde Verfügungen darüber zu treffen.

Die Erteilung der Stufenhochschicht wurde dem Staatssekretär für Justiz durch § 18, Absatz 2 JN. in der Fassung des Artikels IV, Z. 4, GAN. eingeräumt.

Die Zahl der Gerichtsangestellten, die beide Prüfungen und eine sehr gute Qualifikation aufweisen, dürfte mit rund 500 zu veranschlagen sein. Mit Zuzählung der systemisierten Stellen in der C Gruppe (113) würde sie nicht ganz ein Drittel der Gesamtzahl der Kanzleibeamten (2015) ausmachen.

Ein Mehraufwand wird sich erst aus der Einrechnung der in der Gruppe E verbrachten Dienstzeit ergeben. Da sämtliche gerichtliche Kanzleibeamte durch Gewährung von Zulagen den Beamten der D Gruppe bereits gleichgestellt sind und da sich die Stellenzahl in der E Gruppe um eben so viele Stellen vermindert, als Beamte in die C Gruppe übernommen werden, wird der Mehraufwand kein solcher sein, daß er als eine Belastung der Staatsfinanzen im grösseren Umfange im Sinne des Kabinettsratsbeschlusses vom 6. April 1920 bezeichnet werden könnte.

Die Uebernahme in die C Gruppe soll als Ausweg aus der Zwangslage, in welche die Justizverwaltung durch den Ausstand geraten ist, über den systemisierten Stand erfolgen. Eine endgiltige Regelung bleibt der Neuordnung der Gerichts-

organisation vorbehalten, die beabsichtigt ist und auch im Kanzleidiensete grundlegende Aenderungen in Aussicht nimmt,

Die Gefahr einer Rückwirkung auf andere Ressorts hält das Staatsamt für Justiz nicht für gegeben, da die Beamten anderer Verwaltungszweige nicht Prüfungen aufzuweisen vermögen, die der zweiten Kanzleiprüfung oder den diese Prüfung ersetzenden zwei Fachprüfungen (erste Kanzleiprüfung und Grundbuchsführerprüfung oder Konzeptgehilfenprüfung) gleichgewertet werden könnten.

Die Uebernahme der sehr gut qualifizierten Kanzleibeamten mit den bezeichneten zwei Fachprüfungen in die C Gruppe soll mit dem in Abschrift angeschlossenen Erlasentwurf eingeleitet werden.

2.) Die Forderung auf Zulassung aller sehr gut qualifizierten Kanzleiangestellten zur zweiten Kanzleiprüfung oder nach Ablegung der ersten Kanzleiprüfung zur Grundbuchsführerprüfung und Konzeptgehilfenprüfung, ferner auf Ernennung der Geprüften zu leitenden Beamten bei entsprechender Verwendung (P. 2).

Bei sehr guter Qualifikation besteht gegen die Zulassung zu den Prüfungen kein Anstand. Auch die ernennung auf freie Stelle kann ohne weiters zugestanden werden, denn sie wird nur möglich sein, wenn ein Bedürfnis nach Stellenbesetzung besteht und die Verwendung (als Leiter einer Kanzleiabteilung, Grundbuchsbeamter oder Konzeptkraft) eine entsprechende ist.

3.) Die Forderung auf Erweiterung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Februar 1920, StGBI. Nr. 82, (Vollzugsbeamten-gesetz) auf alle im Kanzleidiensete verwendeten Unterbeamten und Diener (P. 15).

Der Forderung kann Berechtigung nicht abgesprochen werden, da Unterbeamte (Diener), die in der Zustellungs- und Exekutionsabteilung oder in der Abteilung des Exekutionsricht-



ters zu Beamtendiensten verwendet werden und selbständig tätig sind (Abfassung der mit dem Exekutionsvollzug im Zusammenhange stehenden Anzeigen, Mitteilungen, Benachrichtigungen und Urdikte, Führung des Pfändungsregisters, Auskunftserteilung aus diesem Register u.s.w.), im wesentlichen ebenfalls Vollstreckungsdienste leisten und den im Aussendienst verwendeten Unterbeamten gleichzuhalten sind.

Das Staatsamt für Justiz hält es daher für zulässig, in der zu erlassenden Vollzugsanweisung Unterbeamte (Wiener), die mit solchen Verrichtungen betraut sind, als unter das Gesetz fallend zu bezeichnen und wie die Aussendienst verwendeten Unterbeamten zu Vollzugsbeamten zu ernennen.

Um diese keinesfalls grosse Zahl von Unterbeamten festzustellen, werden mittels des in Abschrift befülgenden Erlasses Erhebungen veranlasst.

4.) Die Forderung auf Ernennung der Unterbeamten zu Beamten der Gruppe B mit den Bezügen der XI. Rangklasse, wenn sie an Grundgehalt nebst Erhöhungen einen Betrag von 4800 K jährlich beziehen und die für die Verleihung einer solchen Stelle erforderlichen Bedingungen erfüllen (P.16).

Dieser Forderung wird entsprochen, wenn die im Kanzleidienste tätigen Unterbeamten in die Vollzugsanweisung zum Vollzugsbeamtengesetze einbezogen werden.

III.

Das Staatsamt für Justiz sieht sich ferner veranlasst, für nachstehende Forderungen einzutreten :

1. Die Forderung auf Ernennung der drei Dienstjahre und mehr aufweisenden Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinen zu Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen (P.6).

Diese Forderung kann nur für alle Ressorts gleichmässig erfüllt werden.

Das Staatsamt für Justiz tritt gleich dem Staats-

amts für Inneres und Unterricht (Schreiben an die Staatskanzlei und alle Staatsämter vom 18. März 1920, Z. 536 U) für die Erfüllung der Forderung in sämtlichen Ressorts ein.

2. Die Forderung auf Ernennung von Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen mit einer Gesamtdienstzeit von vier Jahren zu Kanzlisten, soweit sie die erste Kanzleiprüfung abgelegt haben (P. 7).

Hiermit wird eine Aenderung des Pragmatisierungsgesetzes vom 5. Februar 1919, StGBI. Nr. 100, und des Finanzamtserslasses vom 14. April 1919, Z. 22.798, angestrebt.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht hat in dem unter Z. 1 bezogenen Schreiben die vom Kanzleihilfspersonal in seinem Ressort erhobene Forderung gleichen Inhaltes befürwortet.

Das Staatsamt für Justiz schliesst sich dieser Befürwortung an.

3. Die Forderung auf Ernennung aller Kanzleiangestellten, welche die erste Kanzleiprüfung bestanden haben, zu Beamten der D Gruppe (P. 8).

Die Erfüllung dieser Forderung setzt eine Aenderung des Gesetzes (§ 52 DP.) voraus.

Die gleiche Forderung wurde vom Staatsamt für Inneres und Unterricht für den Bereich seines Ressorts in der unter Z. 1) angeführten Note befürwortet und wird auch vom Staatsamt für Justiz unterstützt.

4. Die Forderung auf Anrechnung der gesamten Vordienstzeit für die Vorrückung in höhere Bezüge, und zwar bei Beamten der Gruppe E abzüglich von vier Jahren, bei den derzeitigen leitenden Beamten der Gruppe C ohne jedweden Abzug (P. 9).

Der Forderung kann nur im Zusammenhange mit einer Neuregelung der Anrechnungsgrundsätze entsprochen werden.



Eine Forderung wesentlich gleicher Art haben die Beamten der Unterrichtsverwaltung erhoben. Sie wurde in der mehrerwähnten Note vom Staatsamt für Inneres und Unterricht befürwortet.

Das Staatsamt für Justiz tritt dieser Befürwortung bei.

5. Die Forderung auf Anrechnung jeder Ueberstunde mit 10 K (P. 13).

Die Forderung kann nur für alle Ressorts gleichmäßig erfüllt werden.

Das Staatsamt für Justiz tritt für die Forderung ein und unterstützt auch das Begehren um Festsetzung eines Betrages, der im Durchschnitte höher ist als nach den Dienstbezügen und der normalen Geschäftszeit auf eine Stunde entfällt.

6. Die Forderung nach Einreihung des Dienerschaftsstandes in die Unterbeamtenkategorie (P. 14).

Im Dienersstande der Justizverwaltung wurden 80 % zu Unterbeamten befördert. Die vollständige Auflösung der Dienerkategorie ist keine Ressortangelegenheit und muß der Schlußfassung des Kabinettsrates vorbehalten bleiben.

Das Staatsamt für Justiz stellt den Antrag:

Der Kabinettsrat wolle genehmigen daß den in der Gruppe I unter Z. 1 - 6 angeführten Forderungen und den in der Gruppe II unter Z. 1 bis 4 bezeichneten Forderungen in der vom Staatsamt für Justiz in Aussicht genommenen Weise entsprechen und über die in der Gruppe III zusammengefaßten Forderungen 1 - 6 mit dem Staatsamte für Finanzen das Einvernehmen gepflogen und nach Herstellung des Einvernehmens neuerlich dem Kabinettsrate Vortrag erstattet werde.

Wien, am 23. April 1920.

ad A.)

An
das Oberlandesgerichtspräsidium
in

Wien, Graz, Innsbruck.

Von der Unterbeamenschaft wurde die Forderung erhoben, dass das Gesetz vom 17. Februar 1920, StGBI. Nr. 82, (Vollzugsbeamten-gesetz), auf jene Unterbeamten und Diener ausgedehnt werde, die im Kanzleidiens-te insbesondere zu Beamten-diensten in der Zustellungs- und Exekutionsabteilung oder in der Abteilung des Exekutionsrichters verwendet werden.

Das Präsidium wird ersucht, durch die Gerichtshof-präsidien erheben zu lassen und zu berichten, bei welchen Unterbeamten und Dienern diese Voraussetzungen zutreffen.

Wien, am 23. April 1920.

Ramek m.p.



000028

Za

A b s c h r i f t .

I.

Staatsamt für Justiz

8601/20

ad A.)

An

das Oberlandesgerichtspräsidium

in

Wien, Graz, Innsbruck.

Das Staatsamt für Justiz beabsichtigt, Kanzlei-
 beamte der E Gruppe, welche die zweite Kanzleiprüfung oder
 die erste Kanzleiprüfung und die Grundbuchsführerprüfung oder
 die erste Kanzleiprüfung und eine Konzeptgehilfenprüfung
 mit Erfolg abgelegt haben, unter der Voraussetzung einer sehr
 guten Gesamtbeurteilung mit Nachsicht der Studien zu leitenden
 Beamten der Gerichtskanzlei über den systemisierten Stand
 zu ernennen.

Wm 31.6/15

Unter der bezeichneten Voraussetzung wird die
 erste Kanzleiprüfung in Verbindung mit der Grundbuchsführer-
 prüfung oder die erste Kanzleiprüfung in Verbindung mit einer
 Konzeptgehilfenprüfung der zweiten Kanzleiprüfung gleichge-
 stellt.

Das Staatsamt für Justiz ersucht das Präsidium
 Kanzleibeamte ~~die~~ um Studiennachsicht und um Uebernahme in
 den Stand der leitenden Kanzleibeamten ^{an}suchen, durch die
 zuständige Qualifikationskommission einer neuerlichen Qualifi-
 kation unterziehen zu lassen und die Gesuche unter Anschluß
 des Beschlusses der Qualifikationskommission gesammelt bis
 Ende Mai d.J. dem Staatsamte für Justiz vorzulegen.

Die Qualifikationskommissionen haben vor der Schluß-
 fassung Vertrauensmänner aus der Gruppe, welche die zu be-



000029

urteilenden Beamten angehören, zur Auskunftserteilung heranzuziehen (§ 18, Absatz 3 Dienstpragmatik).

Wien, am 23. April 1920.

Ramek m.p.

000030

178. Sitzung

~~AB~~

ad A.)

Für den Kabinettsrat.

Gegenausführungen des Staatsamtes für Justiz zu den Darlegungen des Staatsamtes für Finanzen, soweit gegen die in Aussicht genommenen Zugeständnisse an die Gerichtskanzlei- beamten Einwendungen erhoben werden.

Zu den Forderungen der Gruppe I, P. 1 bis 6 und der Gruppe III, P. 1 wird festgestellt, daß das Einverständnis zwischen den beiden Staatsämtern gegeben ist, da das Staatsamt für Justiz bei seinen Anträgen von denselben Voraussetzungen ausgegangen ist, die im Vortrage des Staatsamtes für Finanzen Ausdruck finden.

Auf die Ausführungen des Staatsamtes für Finanzen zu den Forderungen P. 1 bis 4 der Gruppe II wird folgendes entgegnet :

Zu P. 1. Gegenüber den Ausführungen zu diesem Punkte muß neuerlich betont werden, daß es sich weder um eine generelle, noch um eine definitive Maßnahme, sondern lediglich um eine bis zur Neuordnung der Gerichtsorganisation provisorisch zu treffende Verfügung handelt, die bei einem Teile der gerichtlichen Kanzleibeamtenschaft unter bestimmten Voraussetzungen (sehr gute Qualifikation) die fallweise Uebernahme in die Zeitbeförderungsgruppe C ermöglicht und für die Gerichtskanzleibeamten mit zwei Fachprüfungen die unbillige Behandlung beseitigen soll, die diese Beamten durch ihre Einreihung in die Zeitbeförderungsgruppe B erführen. Denn es muß als eine geradezu demütigende Zurücksetzung bezeichnet werden,



000031

wenn Beamte, die ausser der ersten Kanzleiprüfung die Grundbuchsführerprüfung oder eine Konzeptsgehilfenprüfung abgelegt haben, in der niedrigsten Zeitbeförderungsgruppe verbleiben, die sämtliche nicht höherstehenden Beamten umfasst und gegenwärtig auch allen aus dem Offizianten- und Dienerstande hervorgegangenen Beamten einschliesst. Die Grundbuchsführerprüfung und die Konzeptsgehilfenprüfung sind hochzuwertende Prüfungen; für erstere bestimmt das Gesetz, daß sie ebenso wie die Richteramts-, Rechtsanwalts- und Notariatsprüfung beim Oberlandesgericht abzulegen ist und nur durch eine dieser drei Prüfungen ersetzt werden kann (§ 54 GOG.); die Konzeptsgehilfenprüfung setzt Gewandtheit im Konzepte sowie Rechtskenntnisse voraus und ist schon aus diesen Gründen allein eine höher zu qualifizierende Fachprüfung. Da in keinem Ressort in den Zeitbeförderungsgruppen D und E Prüfungen verlangt werden, die diesen Prüfungen gleichstehen oder auch nur nahekommen und deren Ablegung ein der Mittelschulbildung gleichkommendes Maß allgemeiner Bildung voraussetzt, kann die Uebernahme sehr gut qualifizierter, also durchaus bewährter Beamten in die C-Gruppe mit Studiennachsicht, nicht dazu führen, daß Beamte anderer Ressorts mit einiger Berechtigung gleiche Ansprüche stellen könnten. Das Recht der Studiennachsicht ist ein dem Staatssekretär für Justiz gesetzlich zustehendes Recht (§ 18 JN. in der Fassung des Artikel IV, P. 4 GEN.). In welchem Umfange er von diesem Rechte Gebrauch macht, ist ausschliesslich seinem durch die dienstlichen Interessen gegebenen Ermessen überlassen. Daß die Beurteilung der Kanzleibeamten durch die Qualifikationskommission eine strenge ist, wird durch die Zusammensetzung dieser Kommission und durch die in dem vorbereiteten Erlasse an die Oberlandesgerichtspräsidien aus Anlaß der beabsichtigten Uebernahme geforderte neuerli-

che Qualifikation verbürgt. Die finanzielle Tragweite der Uebernahme ist keine solche, daß eine Belastung in grösserem Umfange eintreten könnte. Aus diesen Grunde und auch deshalb, weil das Zugeständnis bedingungslos gegeben wurde und nur auf ein Provisorium abzielt, das mit der Neuordnung der Organisation der Gerichte durch die ihr vorbehaltenen definitive Regelung des gerichtlichen Kanzleidienstes abgelöst werden soll, ist das Staatsamt nicht in der Lage, in eine Aufteilung der Uebernahmen auf drei Jahre zu willigen.

Zu P. 2. Die Ablegung der zweiten Kanzleiprüfung, der Grundbuchsführerprüfung und der Konzeptsgehilfenprüfung ist durch die Anforderungen, die an den Prüfungskandidaten gestellt werden, sehr erschwert. Die Zahl der Geprüften hat daher niemals eine über den Bedarf hinausgehende Höhe erreicht und wird sie auch künftighin nicht erreichen. Dafür wird die Justizverwaltung Sorge tragen.

Zu P. 3 und 4. Es liegt ein Mißverständnis vor, wenn das Staatsamt für Finanzen annimmt, daß die Erfüllung der in diesen Punkten bezeichneten Forderung die Ernennung aller Unterbeamten und Diener zu Beamten nach sich zöge. Der Großteil der Dienerschaft bei den Bezirksgerichten ist im Gefangenhauseidienste beschäftigt und scheidet dadurch aus, da der Gefangenhauseidienst nur in wenigen Fällen soviel Zeit übrig läßt, daß der Unterbeamte (Diener) in grösserem Umfange auch im Kanzleidienste verwendet werden könnte. Die Einbeziehung derjenigen Unterbeamten (Diener) in das Vollzugsbeamtengesetz, die entweder in der Abteilung des Exekutionerichters oder in der Zustellungs- und Exekutionsabteilung (nicht im Zustellungsdienste) zu Beamtendiensten verwendet werden, erachtet das Staatsamt für zulässig; denn die Beamtendienste



000033

in diesen Abteilungen sind durchwegs Amtshandlungen, die mit dem Vollstreckungsdienste zusammenhängen und werden regelmäßig auch von den Vollstreckungsorganen verrichtet, soweit sie keine auswärtigen Amtshandlungen vorzunehmen haben. Der Kreis der Unterbeamten (Wiener), die unter das Gesetz fallen, erfährt durch die erwähnte Einbeziehung keine wesentliche Erweiterung. Die beabsichtigte Auslegung des Gesetzes erachtet das Staatsamt als mit dessen Wortlaut und Sinn im Einklang stehend. Die mit Erfolg abgelegte Unterbeamtenprüfung ist ein im Vollzugsbeamtengesetz ausdrücklich vorgesehenes Erfordernis.

Zu den Ausführungen über die P. 2 bis 6 in der Gruppe III glaubt das Staatsamt für Justiz sich auf folgende Bemerkungen beschränken zu können :

P. 2, 3, 4 und 6 sind Forderungen, die von den Angestellten aller Ressorts erhoben werden. Eine Ablehnung dieser Forderungen schlechtweg könnte zu einem allgemeinen Ausstände führen. Verhandlungen, deren Leitung sich das Staatsamt für Finanzen unter Zuziehung von Vertretern der anderen Staatsämter unterziehen sollte, möchte das Staatsamt für Justiz daher empfehlen.

Zu P. 5. In der Frage der Entlohnung der Ueberstunden nimmt das Staatsamt für Justiz den Standpunkt ein, daß sich eher eine Einschränkung der Ueberstundenarbeit als die Festsetzung eines Entgeltes hierfür empfiehlt, das die Beamtschaft der Arbeiterschaft gegenüber zurücksetzt.

Das Staatsamt für Justiz glaubt daher die in seinem Vortrage gestellten Anträge, besonders die im Punkt II aufgeführten uneingeschränkt aufrecht halten zu sollen.

Wien, am 29. April 1920.

000034

Staatssekretär E i d e r s c h .

E

ad 2.)

Vortrag für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages vom 28. April 1920, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde **W i e n** zu einer Kreditoperation.

Bemerkungen: Mit dem Gesetzesbeschlusse wird die Gemeinde **W i e n** ermächtigt, auf Grund der mit einem Bankenkonsortium getroffenen Vereinbarungen den Betrag von 500 Millionen Kronen im Wege von Kreditoperationen und zwar 200 Millionen Kronen gegen Wechselkredit und 300 Millionen gegen vierjährige Schatzscheine zu beschaffen.

Da das Konsortium mit seinem Anbote nur bis 30. April 1920 gebunden war und die gesetzliche Ermächtigung durch den Landtag demgemäß schon vorher kundgemacht werden musste, hat das Staatsamt für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen in Anhoffung der nachträglichen Genehmigung durch den Kabinettsrat bereits am 29. April 1920 der Kundmachung des Gesetzes zugestimmt.

A n t r a g : Gegen den Gesetzesbeschluss wäre keine Vorstellung zu erheben und die vom Staatsamte für Inneres und Unterricht erteilte Zustimmung nachträglich zu genehmigen.



[Handwritten mark]

ad 3)

V o r t r a g

für den K a b i n e t t s r a t .

Gegenstand:

Ausserordentliche einmalige Zuwendung an die Bediensteten der Berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungs-Anstalt der österreichischen Eisenbahnen.

Die Bediensteten der heute noch allen Nachfolgestaaten des Kaisertums Österreich gemeinsamen Berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungs-Anstalt der österreichischen Eisenbahnen sind nach ihrer Dienstordnung hinsichtlich der Entlohnung den Staatsbahnbediensteten im Allgemeinen gleichgestellt. Sie entbehren jedoch einer Reihe von Begünstigungen, die für Staatsbahnbedienstete bestehen, wie beispielsweise des Bezuges von Brennstoff aus Bahnvorräten, der Teilnahme an Personalküchen, der Begünstigung des Regiefahrpreises für Familienangehörige, u.a., die unter den gegenwärtigen Verhältnissen materiell schwer ins Gewicht fallen.

Infolgedessen haben sie gebeten, es möge ihnen als Ersatz hierfür neben den Teuerungszuwendungen der Staatsbahnbediensteten eine einmalige, nicht wiederkehrende Geldaushilfe in nachstehenden Ausmassen gewährt werden:

für männliche Angestellte und Offiziantinnen	K 2.000,
für Manipulantinnen	K 1.000,
für Reinigungsfrauen	K 750,
ausserdem für jedes in der Versorgung des Bediensteten stehende Familienmitglied	K 400.



./.

Das Gesamterfordernis für diese einmalige Geldhilfe, das zunächst von der Unfallversicherungsanstalt zu bedecken und von ihr auf die Mitgliedsverwaltungen umzulegen wäre, beläuft sich auf rund K 438.000, wovon auf die Eisenbahnunternehmungen in der Republik Österreich höchstens 25 - 30 %, also K 110. - 130.000 entfallen dürften.

Die Forderung der Bediensteten der Berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen erscheint gerechtfertigt, die ziffermässige Höhe der erbetenen Geldaushilfe dem Grund und Zwecke derselben angemessen. Das Staatsamt für Verkehrswesen ist daher mit der Erteilung dieser Geldaushilfe durch die Anstalt einverstanden.

Das Staatsamt für Finanzen hat jedoch seine Zustimmung hierzu davon abhängig gemacht, daß der Kabinettsrat dieser Maßnahme zustimmt und daß auch sämtliche Sukzessionsstaaten sich derselben anschliessen.

Die Zustimmungserklärungen des italienischen und des jugoslawischen Staates liegen bereits vor.

Das Staatsamt für Verkehrswesen muss aus personalpolitischen Gründen auf die Erfüllung des voranstehend dargelegten Ersuchens der Bediensteten der genannten Anstalt einen ganz besonderen Wert legen.

Ich beantrage daher, der Kabinettsrat wolle unter der Voraussetzung, daß sämtliche Nachfolgestaaten des Kaisertums Österreich sich dieser Personalmaßnahme anschliessen, seine Zustimmung dazu geben, daß den Bediensteten der Berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen eine einmalige nicht wiederkehrende Geldaushilfe in der voranstehend angegebenen Höhe erteilt werde.

W i e n , am 27. April 1920.

Paul s.h.

~~22~~
ad 41)Vortrag für den Kabinettsrat.

Der Kabinettsrat hat sich in seiner Sitzung vom 2. März 1920 mit einem Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung befaßt, „womit Ausnahmen von dem im § 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl.Nr. 481, ausgesprochenen Verbote weiterer Aufnahmen in den Heimatverband österreichischer Gemeinden zugelassen werden“. Der Beschluß des Kabinettsrates war dahin gegangen, daß über die Fassung der Vollzugsanweisung noch das Einvernehmen zwischen den Staatsämtern für Finanzen und für Inneres und Unterricht zu pflegen sei und daß die Vollzugsanweisung im Falle hergestellten Einvernehmens verlautbart werden könne.

Das Einvernehmen über den ursprünglichen Text der Vollzugsanweisung wurde mittlerweile hergestellt. Im Zuge von zwischenstaatlichen Verhandlungen über den Entwurf eines Staatsbürgerrechtsgesetzes warf jedoch der Vertreter des Staatsamtes für Aeusseres die Frage der Rechtsstellung jener nicht vereinzelter Angestellten des auswärtigen Dienstes auf, die im Auslande stationiert sind, das Heimatrecht in einer Gemeinde der Republik vermöge ihres Amtesitzes nicht besitzen und daher mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain des Staatsbürgerrechtes und damit auch der Voraussetzung für ihre Anstellung im österreichischen Staatsdienste verlustig gehen würden. Dem berechtigten Wunsche des Staatsamtes für Aeusseres, diese seine Angestellten beim Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain vor dem Verluste des



000038

Staatsbürgerrechtes und damit einer Unterbrechung ihres Dienstverhältnisses zu bewahren, kann nun am ehesten durch eine Ergänzung der vorerwähnten Vollzugsanweisung Rechnung getragen werden. Zu diesem Zwecke dient der neu in den Entwurf aufgenommene § 2.

Es ist beabsichtigt, sogleich nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Vollzugsanweisung an die Gemeinde Wien mit dem Ersuchen heranzutreten, den in Frage kommenden Angestellten des auswärtigen Dienstes das Heimatrecht in Wien zu verleihen, sodas bei rechtzeitiger Bewilligung dieses Ansuchens das Inkrafttreten des Staatsvertrages von St.Germain eine Unterbrechung der Dienstverhältnisse nicht zur Folge haben wird.

Die Staatskanzlei beantragt im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Inneres und Unterricht und für Aeusseres der dieser Art ergänzten Vollzugsanweisung die Genehmigung zu erteilen.

000039

000000

Vollzugsanweisung
der Staatsregierung vom ..Mai 1920,

womit Ausnahmen von dem im § 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl.Nr.481, ausgesprochenen Verbote weiterer Aufnahmen in den Heimatverband österreichischer Gemeinden zugelassen werden.

Auf Grund der im § 2, dritter Absatz, des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl.Nr.481, der Staatsregierung erteilten Ermächtigung wird angeordnet:

§ 1.

Personen, welche nachweisen, daß sie infolge Kriegsgefangenschaft oder aus anderen durch den Krieg bewirkten Ursachen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl.Nr.481, nicht in der Lage waren, um die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde der Republik Oesterreich anzusuchen, dann Personen, deren Ansuchen schon vor dem Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes der Gemeinde vorgelegen ist, jedoch noch nicht erledigt war, kann die Aufnahme in den Heimatverband bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auch in anderen Fällen, als jenen der §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.G.Bl.Nr.222, bewilligt werden, wenn die Landesregierung, in deren Gebiete die Gemeinde liegt, der Verleihung des Heimatrechtes zustimmt.

§ 2.

Ferner kann Angestellten des auswärtigen Dienstes, die das Heimatrecht in einer Gemeinde der Republik vermöge ihres Amtssitzes nicht besitzen, die Aufnahme in den Heimatverband einer österreichischen Gemeinde bewilligt werden.

§ 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

000040

